



Inhaltsverzeichnis

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

11.10.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße 257, Beschluss.....	2
16.25.0 Bebauungsplan Hafnerstraße, Beschluss	5
17.21.0 Bebauungsplan Schwarzer Weg, Entwurf	8
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	9
Verordnung betreffend die Festsetzung der Hebesätze	10
Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung <i>Für verpflichtende Volksabstimmungen</i>	11
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2019	13
Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2019	14
Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2019.....	16
Grazer Parkgebührenverordnung 2006, Änderung.....	18
Stadtgebiet: Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung.....	27
Trassenverordnung Kratkystraße	31
Richtlinien für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz.....	33
Richtlinien für landwirtschaftliche Märkte aus Eigenproduktion	35
Tarifordnung für Indirekteinleitungen.....	37
Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen.....	39
Entgelte Abfallwirtschaft, Indexanpassung mit 1. Jänner 2019	55
Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung	61
Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien.....	72
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen	80
Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen	89
Richtlinie betreffend die Tarife für Bildungs- und Beratungsangebote der Geriatrischen Gesundheitszentren.....	97
Richtlinie betreffend die Tarife für Parkplätze der Geriatrischen Gesundheitszentren	98
Gemeinderatssitzung vom 15. März 2018.....	100
Impressum	101

VERORDNUNG

GZ.: A 14-017816/2015/0012

11.10.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße 257

XI. Bez., KG Wenisbuch

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.12.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 11.10.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße 257“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Es sind zwei Bauplätze mit der Bezeichnung A und B im Plan festgelegt.
- (2) Bebauungsgrad: höchstens:0,4

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,20 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 10,50 m
4 G	Max. 13,40 m

- (2) Das natürliche Gelände wird gemäß der gemäß Luftbildauswertung GZ: A10/6: 017729/2015 Stadt Graz, Stadtvermessung festgelegt.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze dürfen am Bauplatz A, im Gebäude integriert und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) errichtet werden.
Die PKW-Abstellplätze dürfen am Bauplatz B, in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) errichtet werden.
- (2) Je Wohneinheit ist 1 PKW-Stellplatz vorzusehen.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (5) Je angefangene 40 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 0,4 begrenzt.
- (4) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

- (6) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
- | | |
|---|--------------|
| bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,0 m |
| bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (10) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (12) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29. Dezember 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-044005/2017/0015

16.25.0 Bebauungsplan Hafnerstraße

XVI. Bez., KG Straßgang

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.12.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.25.0 Bebauungsplan „Hafnerstraße“ beschlossen wird

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) Bauplatz A, B, C: offene Bebauung
- (2) Bauplatz D: offene Bebauung an der Grundgrenze

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 2.214 m ²
Bauplatz B	ca. 3.209 m ²
Bauplatz C	ca. 2.630 m ²
Bauplatz D	ca. 1.457 m ²

- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Folgenden Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz A	max. 0,66
Bauplatz B	max. 0,92
Bauplatz C	max. 0,57
Bauplatz D	max. 0,79

- (3) Bebauungsgrad max. 0,4

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Balkone und deren Vordächer dürfen maximal 2,20 m über die Baugrenzlinien vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen eingetragen.

Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
3 G	max. 11,00 m
4 G	max. 14,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: + 348,46 im Präzisionsnivelement (lt. Eintragung im Plan). Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 8 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist je 60-70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert, in Hochgaragen oder auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (6) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (7) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Je 500 m² unbebauter Bauplatzfläche ist min. ein Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor

Befahren zu schützen.

Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
- | | |
|---|--------------|
| bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,0 m |
| bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (10) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 8 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29. Dezember 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-014725/2017/0002

17.21.0 Bebauungsplan Schwarzer Weg

XVII. Bez., KG Webling

Der Entwurf des 17.21.0 Bebauungsplanes „Schwarzer Weg“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über rd. 8 Wochen, in der Zeit

von Samstag, den 29. Dezember 2018 bis Donnerstag, den 28. Februar 2019

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-120026/2018/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF. der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 30. April 2019 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 16.4.2019 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A8-099858/2018/0010

Verordnung betreffend die Festsetzung der Hebesätze

Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der im Rahmen des Voranschlags 2019 die Hebesätze festgesetzt werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 idF. BGBl. I Nr. 30/2018 wird verordnet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Voranschlag 2019 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben im Jahr 2019 wie folgt zu erheben:

Grundsteuer:

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ: A2/4 – 108454/2018-0003

Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Für verpflichtende Volksabstimmungen“

Aufgrund der am 15. November 2018 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, dem 25. März 2019,
bis (einschließlich) Montag, dem 1. April 2019,**

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 18. Februar 2019 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In diesem Magistrat können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen

Amtshaus, Schmiedgasse 26, 8011 Graz
Servicestelle Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
Servicestelle Conrad-von-Hötzendorf-Straße 104, 8010 Graz
Servicestelle St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz
Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (LKH-Eingangszentrum), 8010 Graz
Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz
Servicestelle Kärntner Straße 411, 8054 Graz

an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	25. März 2019	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Dienstag,	26. März 2019	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	27. März 2019	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	28. März 2019	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag,	29. März 2019	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag,	30. März 2019	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Sonntag,	31. März 2019	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag,	01. April 2019	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (1. April 2019), 20.00 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.:A8/2-004515/2007/0024

Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2019

Gemäß § 3 Abs. 8 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (Eurowerte jeweils exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer):

§ 3 Abs. 2 KanAbgO 2005:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 187,60 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

§ 3 Abs. 3 KanAbgO 2005:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 187,60 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen.“

§ 3 Abs. 4 KanAbgO 2005:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 1,05 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004519/2007/0023

Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2019

Gemäß § 13 Abs. 8 der Abfuhrordnung 2006 – Grazer AbfO 2006 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Müllgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011).

Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

Tarif A zur Grazer AbFO 2006 (Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)						
Behältergröße	Entleerungen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Biozuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
120 Liter	1 x pro Woche	123,50	270,13	393,60	64,72	458,30
	2 x pro Woche	247,00	540,23	787,20	129,46	916,70
	14-tägig	61,74	135,06	196,80	33,02	229,80
	vierwöchig	31,26	66,48	97,70	18,49	116,20
240 Liter	1 x pro Woche	246,78	381,95	628,70	129,46	758,20
	2 x pro Woche	493,57	763,90	1.257,50	258,89	1.516,40
	14-tägig	123,94	190,42	314,40	64,72	379,10
	vierwöchig	61,98	95,22	157,20	33,02	190,20
1100 Liter	1 x pro Woche	1.139,04	1.492,16	2.631,20	582,50	3.213,70
	1 x pro Woche -1/12	94,89	124,38	219,30	48,88	268,20
	2 x pro Woche	2.278,08	2.984,31	5.262,40	1.165,02	6.427,40
	2 x pro Woche -1/12	189,76	248,76	438,50	97,75	536,20
	3 x pro Woche	3.417,12	4.476,45	7.893,60	1.747,53	9.641,10
	3 x pro Woche -1/12	284,75	373,04	657,80	146,61	804,40
	4 x pro Woche	4.556,17	5.968,61	10.524,80	2.330,04	12.854,80
	4 x pro Woche -1/12	379,76	497,31	877,10	194,17	1.071,30
	5 x pro Woche	5.695,20	7.460,78	13.156,00	2.912,54	16.068,50
	5 x pro Woche -1/12	474,63	621,69	1.096,30	243,05	1.339,30
	14-tägig	570,18	746,74	1.316,90	291,90	1.608,80
	14 tägig - 1/12	47,44	62,19	109,60	25,10	134,70
Müll-Sack (60 Liter)	6 Stück	41,84	25,54	67,40	6,60	74,00
	13 Stück	50,41	53,93	104,30	10,57	114,90
	26 Stück	66,71	107,65	174,40	18,49	192,90

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.:A8/2-004656/2007/0016

Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2019

Gemäß Artikel § 4 Abs. 5 der Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 14. Dezember 2017 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 27. Dezember 2017). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 4 Abs. 5 MGO 2018 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

§ 5 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Auf den Handelsmärkten für den Kalendermonat:

8,60 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

§ 6 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Auf den Jahrmärkten und Gelegenheitsmärkten an jedem Tag der Benützung:

2,60 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

§ 7 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Für die Nutzung einer Marktfläche und der Marktgegenstände für eine marktfördernde Aktivität nach § 7 Grazer Marktordnung eine Pauschalgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von:

- Nicht geräumter Platz 459,- Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Geräumter Platz 561,- Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Nutzung der Markttische 204,- Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer“

§ 8 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Für die Nutzung der Marktfläche für Verabreichungsplätze im Freien (§ 8 Abs. 2 Grazer Marktordnung) für den Kalendermonat:

- Lendplatz 6,80 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Kaiser-Josef-Platz 5,20 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ab 14.00h)
- Jakominiplatz 6,80 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Geidorfplatz 6,80 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)“

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A8/2-037979/2006/0031

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13. Dezember 2018, mit der die

Grazer Parkgebührenverordnung 2006

geändert wird (Zweite Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2018 – Zweite ParkGebVNov 2018).

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016, des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017, sowie des § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die ParkGebV 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 9 vom 8. August 2018, wird wie folgt geändert:

1. Anlage IX zu § 1 Abs. 1 wird hinsichtlich der Parkzone K – Zentralfriedhof NVK Puntigam geändert.
2. In § 1 wird folgender Abs 2a eingefügt:
 „Am 24. Dezember und 31. Dezember gilt folgende Regelung:
 - In der Kurzparkzone gilt die Gebührenpflicht werktags nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr.
 - In der Parkzone gilt die Gebührenpflicht werktags, Montag bis Freitag, nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr.
3. Im § 2 erster Satz wird die Zahl „0,90“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „0,60“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.
4. Die Anlagen II, X, XII und XIII zu § 2 werden geändert.
5. § 3 Z 7 lautet:
 „ausschließlich elektrisch angetriebene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, sofern die Fahrzeuge jeweils mit der von der Stadt Graz auf Antrag ausgestellten Plakette gemäß dem Muster der Anlage IV gekennzeichnet sind,

einmalig je Fahrzeug für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag der erstmaligen Antragstellung für das Fahrzeug.“

6. Der Klammerausdruck unter Anlage IV zu § 3 Z 7 lautet „Plakette Elektro-Fahrzeuge“.
7. Im § 4 Abs. 2 erster Satz wird die Zahl „8,50“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „204“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
8. Im § 4 Abs. 3 Z 1 lit a wird die Zahl „8,50“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „204“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
9. Im § 4 Abs. 3 Z 1 lit b wird die Zahl „408“ durch die Zahl „480“ ersetzt.
10. Im § 4 Abs. 3 Z 1 lit c wird die Zahl „612“ durch die Zahl „720“ ersetzt.
11. Im § 4 Abs. 3 Z 1 lit d wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
12. Im § 4 Abs. 3 Z 2 wird die Zahl „8,50“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „204“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
13. Im § 4 Abs. 8 erster Satz wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
14. Anlage XIIa zu § 4 Abs. 8 wird geändert.
15. Im § 4a Abs. 1 wird im ersten Spiegelstrich die Zahl „42“ durch die Zahl „48“ und im zweiten Spiegelstrich die Zahl „420“ durch die Zahl „460“ ersetzt.
16. Im § 4a Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ und die Zahl „168“ durch die Zahl „216“ ersetzt.
17. Im § 4a Abs. 5 wird die Zahl „8,50“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel II

1. § 3 Z 7 sowie Art I Z 6 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
2. § 3 Z 7 in der Fassung Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 9 vom 17. Juli 2013 gilt weiterhin für bis zum 31. Dezember 2018 gestellte Anträge sowie zu diesem Zeitpunkt bereits aufreichte Befreiungen, wobei die von der Stadt Graz ausgegebenen Plaketten gemäß dem Muster nach der Anlage IV mit Ablauf des 31. Dezember 2020 ihre Gültigkeit verlieren.
3. Die Änderung der Anlage IX zu § 1 Abs. 1 tritt mit 14. Jänner 2019 in Kraft.
4. § 1 Abs. 2a sowie die Änderungen der §§ 2, 4 Abs. 2, 4 Abs. 3 und 4 Abs. 8, 4a Abs. 1, 4a Abs. 3 und 4a Abs. 5 und die Änderungen der Anlagen II, X, XII, XIII zu § 2 und XIIa zu § 4 Abs. 8 treten mit 25. Februar 2019 in Kraft.

5. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (Art. II Z 4) aufrechte Abgabepauschalierungen (§ 4 Abs. 1, 3 und § 4a Abs. 1, 3 ParkGebV 2006) bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablauf im Umfang der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Pauschalierungsvereinbarung geltenden Tariffhöhe und Zonenaufteilung aufrecht.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

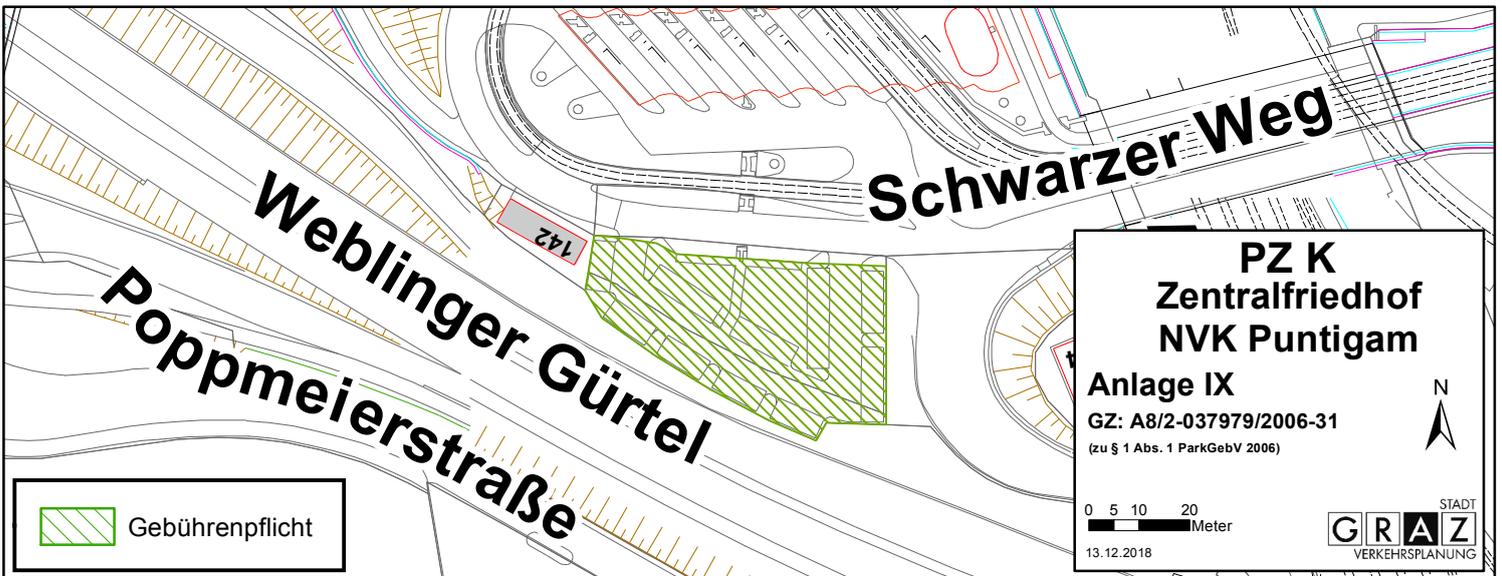
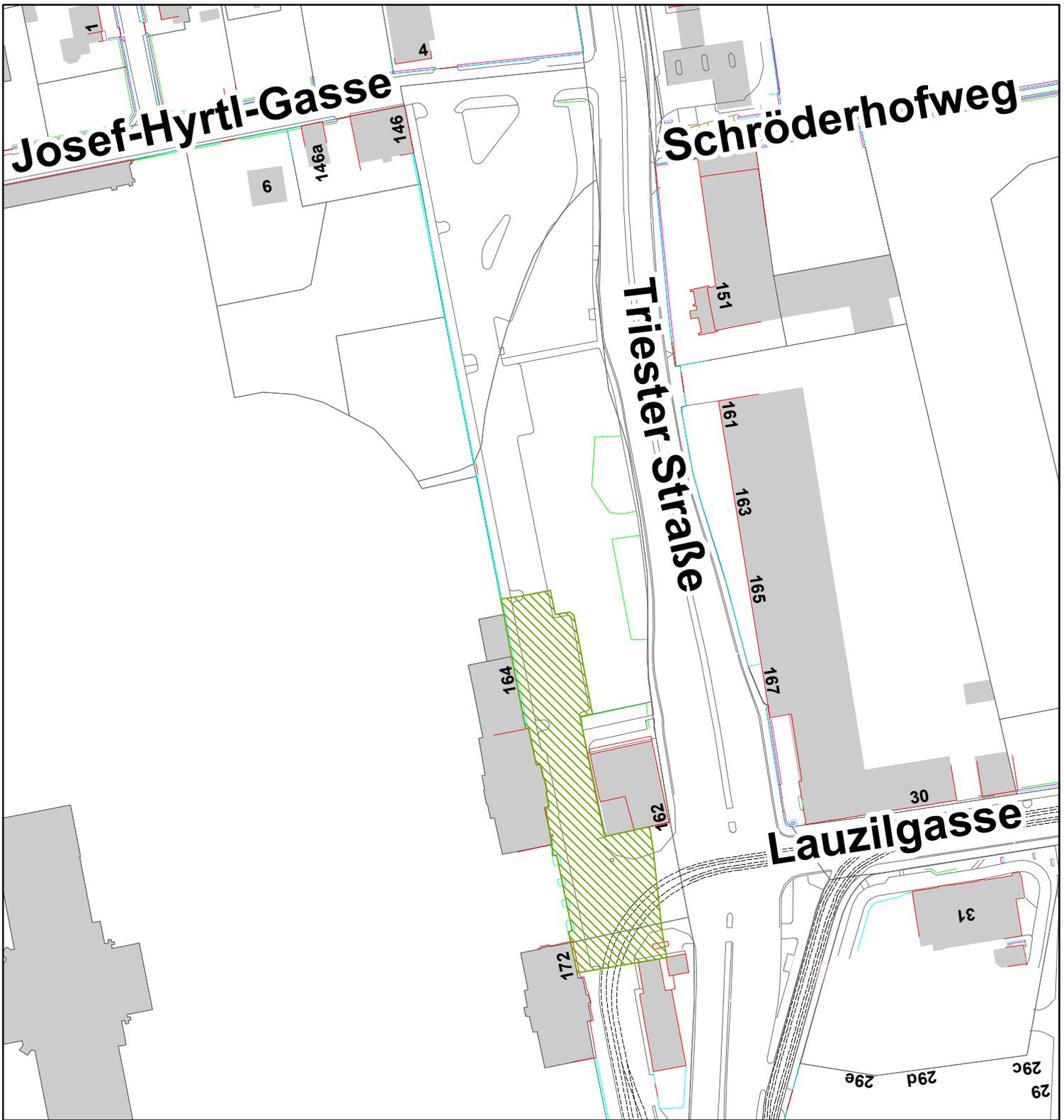
Beilagen zu Art. I.:

- Anlage II [Tarif Automatenparkschein Kurzparkzone]
Anlage IX [Plandarstellung Parkzonen]
Anlage X [Tarif Automatenparkschein Parkzone]
Anlage XII [Handytarif Kurzparkzone]
Anlage XIIa [Handytarif Kurzparkzone, UnternehmerInnen gemäß § 4 Abs. 8 iVm Abs. 3 Z 1 lit d]
Anlage XIII [Handytarif Parkzone]

Anlage II zu § 2

[Tarif Automatenparkschein Kurzparkzone]

Minuten	Euro								
33	1,10	63	2,10	93	3,10	123	4,10	153	5,10
36	1,20	66	2,20	96	3,20	126	4,20	156	5,20
39	1,30	69	2,30	99	3,30	129	4,30	159	5,30
42	1,40	72	2,40	102	3,40	132	4,40	162	5,40
45	1,50	75	2,50	105	3,50	135	4,50	165	5,50
48	1,60	78	2,60	108	3,60	138	4,60	168	5,60
51	1,70	81	2,70	111	3,70	141	4,70	171	5,70
54	1,80	84	2,80	114	3,80	144	4,80	174	5,80
57	1,90	87	2,90	117	3,90	147	4,90	177	5,90
60	2,00	90	3,00	120	4,00	150	5,00	180	6,00



 Gebührenpflicht

PZ K
Zentralfriedhof
NVK Puntigam

Anlage IX
 GZ: A8/2-037979/2006-31
 (zu § 1 Abs. 1 ParkGebV 2006)

0 5 10 20
 Meter

13.12.2018

STADT
GRAZ
 VERKEHRSPLANUNG

N

Anlage X zu § 2

[Tarif Automatenparkschein Parkzone]

Minuten	Euro	Minuten	Euro	Minuten	Euro	Minuten	Euro	Minuten	Euro
33	0,90	101	2,70	168	4,50	236	6,30	303	8,10
37	1,00	105	2,80	172	4,60	240	6,40	307	8,20
41	1,10	108	2,90	176	4,70	243	6,50	311	8,30
45	1,20	112	3,00	180	4,80	247	6,60	315	8,40
48	1,30	116	3,10	183	4,90	251	6,70	318	8,50
52	1,40	120	3,20	187	5,00	255	6,80	322	8,60
56	1,50	123	3,30	191	5,10	258	6,90	326	8,70
60	1,60	127	3,40	195	5,20	262	7,00	330	8,80
63	1,70	131	3,50	198	5,30	266	7,10	333	8,90
67	1,80	135	3,60	202	5,40	270	7,20	337 bis 660	9,00
71	1,90	138	3,70	206	5,50	273	7,30		
75	2,00	142	3,80	210	5,60	277	7,40		
78	2,10	146	3,90	213	5,70	281	7,50		
82	2,20	150	4,00	217	5,80	285	7,60		
86	2,30	153	4,10	221	5,90	288	7,70		
90	2,40	157	4,20	225	6,00	292	7,80		
93	2,50	161	4,30	228	6,10	296	7,90		
97	2,60	165	4,40	232	6,20	300	8,00		

Tagestarif* für 11
gebührenpflichtige
Stunden

* Nach Erreichen des Tagestarifs von 9 Euro für den ersten Tag ist ein Vorauszahlen der Parkgebühr bis zum Erreichen des nächstfolgenden Tagestarifs (18 Euro entsprechen 22 Stunden gebührenpflichtigem Parken usw.) möglich.

Anlage XII zu § 2
[Handytarif Kurzparkzone]

Minuten	Euro								
31	1,03	61	2,03	91	3,03	121	4,03	151	5,03
32	1,06	62	2,06	92	3,06	122	4,06	152	5,06
33	1,10	63	2,10	93	3,10	123	4,10	153	5,10
34	1,13	64	2,13	94	3,13	124	4,13	154	5,13
35	1,16	65	2,16	95	3,16	125	4,16	155	5,16
36	1,20	66	2,20	96	3,20	126	4,20	156	5,20
37	1,23	67	2,23	97	3,23	127	4,23	157	5,23
38	1,26	68	2,26	98	3,26	128	4,26	158	5,26
39	1,30	69	2,30	99	3,30	129	4,30	159	5,30
40	1,33	70	2,33	100	3,33	130	4,33	160	5,33
41	1,36	71	2,36	101	3,36	131	4,36	161	5,36
42	1,40	72	2,40	102	3,40	132	4,40	162	5,40
43	1,43	73	2,43	103	3,43	133	4,43	163	5,43
44	1,46	74	2,46	104	3,46	134	4,46	164	5,46
45	1,50	75	2,50	105	3,50	135	4,50	165	5,50
46	1,53	76	2,53	106	3,53	136	4,53	166	5,53
47	1,56	77	2,56	107	3,56	137	4,56	167	5,56
48	1,60	78	2,60	108	3,60	138	4,60	168	5,60
49	1,63	79	2,63	109	3,63	139	4,63	169	5,63
50	1,66	80	2,66	110	3,66	140	4,66	170	5,66
51	1,70	81	2,70	111	3,70	141	4,70	171	5,70
52	1,73	82	2,73	112	3,73	142	4,73	172	5,73
53	1,76	83	2,76	113	3,76	143	4,76	173	5,76
54	1,80	84	2,80	114	3,80	144	4,80	174	5,80
55	1,83	85	2,83	115	3,83	145	4,83	175	5,83
56	1,86	86	2,86	116	3,86	146	4,86	176	5,86
57	1,90	87	2,90	117	3,90	147	4,90	177	5,90
58	1,93	88	2,93	118	3,93	148	4,93	178	5,93
59	1,96	89	2,96	119	3,96	149	4,96	179	5,96
60	2,00	90	3,00	120	4,00	150	5,00	180	6,00

Anlage XIIa zu § 4 Abs. 8

[Handytarif Kurzparkzone, UnternehmerInnen gemäß § 4 Abs. 8 iVm Abs. 3 Z 1 lit d]

Minuten	Euro	Minuten	Euro	Minuten	Euro	Minuten	Euro	Minuten	Euro
301	7,02	373	8,70	445	10,38	517	12,06	589	13,74
302	7,04	374	8,72	446	10,40	518	12,08	590	13,76
303	7,07	375	8,75	447	10,43	519	12,11	591	13,79
304	7,09	376	8,77	448	10,45	520	12,13	592	13,81
305	7,11	377	8,79	449	10,47	521	12,15	593	13,83
306	7,14	378	8,82	450	10,50	522	12,18	594	13,86
307	7,16	379	8,84	451	10,52	523	12,20	595	13,88
308	7,18	380	8,86	452	10,54	524	12,22	596	13,90
309	7,21	381	8,89	453	10,57	525	12,25	597	13,93
310	7,23	382	8,91	454	10,59	526	12,27	598	13,95
311	7,25	383	8,93	455	10,61	527	12,29	599	13,97
312	7,28	384	8,96	456	10,64	528	12,32	600	14,00
313	7,30	385	8,98	457	10,66	529	12,34	601	14,02
314	7,32	386	9,00	458	10,68	530	12,36	602	14,04
315	7,35	387	9,03	459	10,71	531	12,39	603	14,07
316	7,37	388	9,05	460	10,73	532	12,41	604	14,09
317	7,39	389	9,07	461	10,75	533	12,43	605	14,11
318	7,42	390	9,10	462	10,78	534	12,46	606	14,14
319	7,44	391	9,12	463	10,80	535	12,48	607	14,16
320	7,46	392	9,14	464	10,82	536	12,50	608	14,18
321	7,49	393	9,17	465	10,85	537	12,53	609	14,21
322	7,51	394	9,19	466	10,87	538	12,55	610	14,23
323	7,53	395	9,21	467	10,89	539	12,57	611	14,25
324	7,56	396	9,24	468	10,92	540	12,60	612	14,28
325	7,58	397	9,26	469	10,94	541	12,62	613	14,30
326	7,60	398	9,28	470	10,96	542	12,64	614	14,32
327	7,63	399	9,31	471	10,99	543	12,67	615	14,35
328	7,65	400	9,33	472	11,01	544	12,69	616	14,37
329	7,67	401	9,35	473	11,03	545	12,71	617	14,39
330	7,70	402	9,38	474	11,06	546	12,74	618	14,42
331	7,72	403	9,40	475	11,08	547	12,76	619	14,44
332	7,74	404	9,42	476	11,10	548	12,78	620	14,46
333	7,77	405	9,45	477	11,13	549	12,81	621	14,49
334	7,79	406	9,47	478	11,15	550	12,83	622	14,51
335	7,81	407	9,49	479	11,17	551	12,85	623	14,53
336	7,84	408	9,52	480	11,20	552	12,88	624	14,56
337	7,86	409	9,54	481	11,22	553	12,90	625	14,58
338	7,88	410	9,56	482	11,24	554	12,92	626	14,60
339	7,91	411	9,59	483	11,27	555	12,95	627	14,63
340	7,93	412	9,61	484	11,29	556	12,97	628	14,65
341	7,95	413	9,63	485	11,31	557	12,99	629	14,67
342	7,98	414	9,66	486	11,34	558	13,02	630	14,70
343	8,00	415	9,68	487	11,36	559	13,04	631	14,72
344	8,02	416	9,70	488	11,38	560	13,06	632	14,74
345	8,05	417	9,73	489	11,41	561	13,09	633	14,77
346	8,07	418	9,75	490	11,43	562	13,11	634	14,79
347	8,09	419	9,77	491	11,45	563	13,13	635	14,81
348	8,12	420	9,80	492	11,48	564	13,16	636	14,84
349	8,14	421	9,82	493	11,50	565	13,18	637	14,86
350	8,16	422	9,84	494	11,52	566	13,20	638	14,88
351	8,19	423	9,87	495	11,55	567	13,23	639	14,91
352	8,21	424	9,89	496	11,57	568	13,25	640	14,93
353	8,23	425	9,91	497	11,59	569	13,27	641	14,95
354	8,26	426	9,94	498	11,62	570	13,30	642	14,98
355	8,28	427	9,96	499	11,64	571	13,32	643	15,00
356	8,30	428	9,98	500	11,66	572	13,34	644	15,02
357	8,33	429	10,01	501	11,69	573	13,37	645	15,05
358	8,35	430	10,03	502	11,71	574	13,39	646	15,07
359	8,37	431	10,05	503	11,73	575	13,41	647	15,09
360	8,40	432	10,08	504	11,76	576	13,44	648	15,12
361	8,42	433	10,10	505	11,78	577	13,46	649	15,14
362	8,44	434	10,12	506	11,80	578	13,48	650	15,16
363	8,47	435	10,15	507	11,83	579	13,51	651	15,19
364	8,49	436	10,17	508	11,85	580	13,53	652	15,21
365	8,51	437	10,19	509	11,87	581	13,55	653	15,23
366	8,54	438	10,22	510	11,90	582	13,58	654	15,26
367	8,56	439	10,24	511	11,92	583	13,60	655	15,28
368	8,58	440	10,26	512	11,94	584	13,62	656	15,30
369	8,61	441	10,29	513	11,97	585	13,65	657	15,33
370	8,63	442	10,31	514	11,99	586	13,67	658	15,35
371	8,65	443	10,33	515	12,01	587	13,69	659	15,37
372	8,68	444	10,36	516	12,04	588	13,72	660	15,40

Anlage XIII zu § 2
[Handytarif Parkzone]

Minuten	Euro								
31	0,83	95	2,55	159	4,25	223	5,95	287	7,67
32	0,87	96	2,58	160	4,28	224	5,98	288	7,70
33	0,90	97	2,60	161	4,30	225	6,00	289	7,72
34	0,92	98	2,62	162	4,32	226	6,03	290	7,75
35	0,95	99	2,65	163	4,35	227	6,07	291	7,78
36	0,98	100	2,68	164	4,38	228	6,10	292	7,80
37	1,00	101	2,70	165	4,40	229	6,12	293	7,82
38	1,02	102	2,72	166	4,43	230	6,15	294	7,85
39	1,05	103	2,75	167	4,47	231	6,18	295	7,88
40	1,08	104	2,78	168	4,50	232	6,20	296	7,90
41	1,10	105	2,80	169	4,52	233	6,22	297	7,92
42	1,12	106	2,83	170	4,55	234	6,25	298	7,95
43	1,15	107	2,87	171	4,58	235	6,28	299	7,98
44	1,18	108	2,90	172	4,60	236	6,30	300	8,00
45	1,20	109	2,92	173	4,62	237	6,32	301	8,03
46	1,23	110	2,95	174	4,65	238	6,35	302	8,07
47	1,27	111	2,98	175	4,68	239	6,38	303	8,10
48	1,30	112	3,00	176	4,70	240	6,40	304	8,12
49	1,32	113	3,02	177	4,72	241	6,43	305	8,15
50	1,35	114	3,05	178	4,75	242	6,47	306	8,18
51	1,38	115	3,08	179	4,78	243	6,50	307	8,20
52	1,40	116	3,10	180	4,80	244	6,52	308	8,22
53	1,42	117	3,12	181	4,83	245	6,55	309	8,25
54	1,45	118	3,15	182	4,87	246	6,58	310	8,28
55	1,48	119	3,18	183	4,90	247	6,60	311	8,30
56	1,50	120	3,20	184	4,92	248	6,62	312	8,32
57	1,52	121	3,23	185	4,95	249	6,65	313	8,35
58	1,55	122	3,27	186	4,98	250	6,68	314	8,38
59	1,58	123	3,30	187	5,00	251	6,70	315	8,40
60	1,60	124	3,32	188	5,02	252	6,72	316	8,43
61	1,63	125	3,35	189	5,05	253	6,75	317	8,47
62	1,67	126	3,38	190	5,08	254	6,78	318	8,50
63	1,70	127	3,40	191	5,10	255	6,80	319	8,52
64	1,72	128	3,42	192	5,12	256	6,83	320	8,55
65	1,75	129	3,45	193	5,15	257	6,87	321	8,58
66	1,78	130	3,48	194	5,18	258	6,90	322	8,60
67	1,80	131	3,50	195	5,20	259	6,92	323	8,62
68	1,82	132	3,52	196	5,23	260	6,95	324	8,65
69	1,85	133	3,55	197	5,27	261	6,98	325	8,68
70	1,88	134	3,58	198	5,30	262	7,00	326	8,70
71	1,90	135	3,60	199	5,32	263	7,02	327	8,72
72	1,92	136	3,63	200	5,35	264	7,05	328	8,75
73	1,95	137	3,67	201	5,38	265	7,08	329	8,78
74	1,98	138	3,70	202	5,40	266	7,10	330	8,80
75	2,00	139	3,72	203	5,42	267	7,12	331	8,83
76	2,03	140	3,75	204	5,45	268	7,15	332	8,87
77	2,07	141	3,78	205	5,48	269	7,18	333	8,90
78	2,10	142	3,80	206	5,50	270	7,20	334	8,92
79	2,12	143	3,82	207	5,52	271	7,23	335	8,95
80	2,15	144	3,85	208	5,55	272	7,27	336	8,98
81	2,18	145	3,88	209	5,58	273	7,30	337	
82	2,20	146	3,90	210	5,60	274	7,32	bis	9,00
83	2,22	147	3,92	211	5,63	275	7,35	660	
84	2,25	148	3,95	212	5,67	276	7,38		
85	2,28	149	3,98	213	5,70	277	7,40		
86	2,30	150	4,00	214	5,72	278	7,42		
87	2,32	151	4,03	215	5,75	279	7,45		
88	2,35	152	4,07	216	5,78	280	7,48		
89	2,38	153	4,10	217	5,80	281	7,50		
90	2,40	154	4,12	218	5,82	282	7,52		
91	2,43	155	4,15	219	5,85	283	7,55		
92	2,47	156	4,18	220	5,88	284	7,58		
93	2,50	157	4,20	221	5,90	285	7,60		
94	2,52	158	4,22	222	5,92	286	7,63		

**Tagestarif für 11
gebührenpflichtige
Stunden**

VERORDNUNG

GZ: A10/1-019098/2004/0041

Stadtgebiet:

Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung

Verordnung gem. § 89a Abs. 7a StVO 1960

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 24.11.2017 in der Fassung vom 13.12.2018 betreffend die Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung:

Aufgrund des § 89a Abs. 7a und des § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 42/2018 (StVO), wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Graz.

§ 2

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A10/1-19098/2004-0037, vom 24.11.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MWSt):

1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 176,86 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 192,93 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 246,52 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 407,31 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 176,86 |

2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 209,01 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 225,09 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 278,68 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 439,46 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 176,86 |

3. Entfernungen von Fahrrädern werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|--------------|---------|
| a) Fahrräder | € 26,79 |
|--------------|---------|

- b) Fahrräder, Sammelfahrt, mind. 15 Stück/Stunde
je Stunde € 107,19

TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MWSt):

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

- a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 13,93
- b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 13,93
- c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 17,15
- d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg € 21,44
- e) Einspurige Kraftfahrzeuge € 6,43

2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:

- a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 10,71
- b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 10,71
- c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 13,93
- d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg € 17,15
- e) Einspurige Kraftfahrzeuge € 4,28

- 3. Fahrräder:** € 1,61

VERORDNUNG

GZ: A17-RAG-024608/2018/0016

Graz, am 30. November 2018

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Kratkystraße" auf dem Reininghausareal gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 1964/154, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 iVm. der obgenannten Bestimmung wird Folgendes verordnet:

Abschnitt 1 "Kratkystraße West":

Der Abschnitt Kratkystraße West dient der Zufahrt zu den Quartieren 1 und 2 und der Verbindung zwischen der Alten Poststraße und der zukünftigen ÖV-Achse. Der zu verordnende Abschnitt hat eine Länge von rund 62,5 m. Bestehend aus einem 3 m breiten Gehweg, einer 3,25 m breiten Fahrspur für den Geradeaus- und Rechtsabbiegestreifen, und einer 3 m breiten Fahrspur für den Linksabbiegestreifen. Beide Spuren sind für die Ausfahrten in die Alte Poststraße bzw. geradeaus weiter in die Kratkystraße vorgesehen. Danach schließt eine 3,25 m breite Fahrspur für die Zufahrt aus der Alten Poststraße bzw. Kratkystraße Richtung Osten an. Anschließend ist nördlich der Fahrbahn ein 3,25 m breiter Grünstreifen inklusive Versickerungsmulde und Sickerkörper vorgesehen. Direkt an den Grünstreifen binden ein 2,75 m breiter Gehweg mit einem 0,3 m breiten Bankett an diesen an.

Abschnitt 2 "Kratkystraße Ost":

Die Kratkystraße Ost bindet die bestehende Kratkystraße wieder an die Alte Poststraße an. Der zu verordnende Bereich ist rund 7 m lang und verzieht sich gemäß dem Einreichprojekt auf die bestehenden Anlagenteile der Kratkystraße. An ein 0,3 m breites Bankett im Norden schließt ein 1,89 m breiter Gehweg an. Im Querschnitt ist danach ein 2,22 m breiter Grünstreifen und ein 2,39 m breiter Radweg vorgesehen. Zwischen Radweg und Hauptfahrbahn ist ein 0,6 m breiter Sicherheitsabstand geplant. Danach wird eine 3,25 m breite Fahrspur für den Geradeaus- und Rechtsabbiegestreifen und eine 3 m breite Fahrspur für den Linksabbiegestreifen errichtet. Beide Spuren sind für die Ausfahrten in die Alte Poststraße bzw. geradeaus weiter in der Kratkystraße vorgesehen. Danach schließt eine 3,25 m breite Fahrspur für die Zufahrt aus der Alten Poststraße bzw. Kratkystraße Richtung Westen an. Abschließend ist ein 2 m breiter Gehsteig geplant.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau-

und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden
Verordnungsplan vom 13.03.2018, Plannummer KRS_EP_03VP, (Maßstab 1:250), einliegend in der
Projektsmappe "Graz Reininghaus, Straßen- und Infrastrukturprojekt, Planungsabschnitt
Kratkystraße, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2018" der werner consult ZiviltechnikergmbH
vom 13.03.2018, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE **der Landeshauptstadt Graz**

GZ.: A5-004257/2017/0015

Richtlinien für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz

Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2018, betreffend Richtlinien für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

Die Aktion „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“ wurde durch Gemeinderatsbeschluss erstmals 1987 eingeführt und wird seither von der Stadt Graz – Sozialamt als freiwillige Leistung angeboten.

Zur Inanspruchnahme der Fahrten sind Personen berechtigt, denen es aufgrund der Schwere der vorliegenden Beeinträchtigung unmöglich ist ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben.

Im Rahmen der Durchführung ist für den Taxikostenzuschuss ab 01.01.2019 bis 31.12.2019 folgendes organisatorisches Vorgehen vorgesehen:

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen der bisherigen Aktion bleiben unverändert.
- (2) Auf Grund des GIS Richtsatzes 2019 stehen BezieherInnen von Einkommen bis Euro 1.045,03 bis sechs Fahrten/Monat zur Verfügung. BezieherInnen von einem Einkommen zwischen Euro 1,045,03 und Euro 1.764,27/Monat haben einen Anspruch auf bis zu vier Fahrten/Monat.
- (3) Der sich pro bewilligter Fahrt ergebende Gesamtpreis wird bis zu einem Betrag von maximal Euro 10,60 von der Stadt Graz-Sozialamt übernommen. Ein darüber liegender Betrag ist vom Fahrgast selbst zu bezahlen.
- (4) Alle Anspruchsberechtigten dieser Aktion erhalten einen eigenen Ausweis versehen mit Foto und Geburtsdatum.
- (5) Es werden eigene Gutscheine, versehen mit dem Aufdruck „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“, von der Stadt Graz-Sozialamt zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Gutscheine werden ebenfalls mit Brailleschrift versehen sein und stimmen mit der jeweiligen Ausweisnummer überein.

- (7) Die Taxigutscheine sind für den Zeitraum dieser Pilotphase farblich gezeichnet. Bei Verlängerung der Aktion im Jahr 2019 erfolgt der Druck der Taxigutscheine in einer anderen Farbe, sodass eine missbräuchliche Verwendung ebenfalls hintangehalten werden kann.
- (8) Bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung werden die Taxigutscheine grundsätzlich halbjährlich postalisch, nach vorheriger schriftlicher Bestellung (Fax bzw. E-Mail) im SeniorInnenbüro der Stadt Graz, den Anspruchsberechtigten zugesandt oder können persönlich im SeniorInnenbüro der Stadt Graz abgeholt werden.
- (9) Abhängig von der Einkommenssituation der Anspruchsberechtigten stehen zwischen vier und sechs Taxigutscheine/Monat zur Verfügung.
- (10) Die Gültigkeit der Taxigutscheine bezieht sich immer auf den Monat der Ausstellung, welcher auf dem Taxigutschein vermerkt ist. Nicht in Anspruch genommene Taxigutscheine verfallen und können im Folgemonat nicht mehr eingelöst werden.
- (11) Die Ausweise müssen auf Verlangen dem/der TaxifahrerIn zur Kontrolle vorgewiesen werden.
- (12) Die Meldung einer missbräuchlichen Verwendung an die Stadt Graz-SeniorInnenbüro führt zum sofortigen Entzug der Taxigutscheine und der Sperre der weiteren Teilnahme an dieser freiwilligen Leistung der Stadt Graz.
- (13) Die anspruchsberechtigten Personen können direkt eine der drei Taxifunkzentralen zur Bestellung der Taxifahrt kontaktieren bzw. ebenfalls Taxiunternehmen, welche sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von einer der drei Taxifunkzentralen durchführen zu lassen.
- (14) Dadurch kann gewährleistet werden, dass anspruchsberechtigte Personen ein Taxiunternehmen „ihres Vertrauens“ benutzen können und der administrative Mehraufwand für die Stadt Graz flach gehalten werden kann.
- (15) Der Taxikostenzuschuss, welcher im Rahmen einer Subjektförderung gewährt wird, wird direkt an die Taxifunkzentralen bzw. Taxiunternehmungen, welche sich an der Aktion beteiligen möchten, zur Verrechnung gebracht.
- (16) Die konkreten Modalitäten der Ab- und Verrechnung werden vertraglich mit jenen Grazer Taxifunkzentralen, welche sich an dieser Aktion in der Pilotphase beteiligen wollen, festgelegt.
- (17) Die bereits jetzt schon sehr gut etablierten Qualitätskriterien (z.B. adäquat geschultes Personal, Unterstützung beim Aus- und Einsteigen, Begleitung bis zur Wohnungstür wenn gewünscht, etc.) bleiben unverändert aufrecht und sind integraler Vertragsteil.
- (18) Alle oben genannten Punkte finden auch Anwendung auf abgerufene Taxikostenzuschüsse für Fahrten mit einem Behindertentransportwagen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A7-004924/2015/0023

Richtlinien für landwirtschaftliche Märkte aus Eigenproduktion

Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte 07.07.2011, novelliert durch den Stadtsenat am 29.09.2017, abgeändert werden:

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

Titel:

Die Bezeichnung „Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte“ wird abgeändert auf „Richtlinien für landwirtschaftliche Märkte aus Eigenproduktion“.

Punkt 6:

Das Marktreferat vergibt Marktstandplätze - nach Abgabe eines Ansuchens auf Buchung eines Standplatzes durch den Bewerber oder die Bewerberin und Vorlage des durch die Landwirtschaftskammer bestätigten ProduzentInnennachweises - durch mündliche Zuweisung durch das diensthabende Marktaufsichtsorgan. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Nahversorgung, Warenvielfalt und Qualität, weiters auf die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes bzw. auf Buchung eines bestimmten Ausmaßes an Standplätzen. Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden. Zuweisungen sind nicht übertragbar.

Punkt 7

Reservierung: - wird gestrichen

Punkt 15:

Marktentgelt:

Für die Benützung der Standplätze auf landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten werden alternativ

- pro Markttag pro Markttisch 6€ mit Monatsende nachverrechnet oder am Nutzungstag von einer Wertkarte abgezogen, oder
- pro Quartal, wobei keine Aliquotierung bei geringerem Nutzungsumfang möglich ist, folgende Benützungsentgelte für die gebuchten Marktflächen einschließlich der Markttische vorgeschrieben, die bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats zu entrichten sind. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Buchung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung.

a) für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Markttisches am Kaiser-Josef-Markt oder am Lendplatz

Montag bis Samstag	260€
Montag bis Mittwoch	100€
Donnerstag bis Samstag	200€

b) für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Markttisches auf einem der folgenden Märkte (Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Siedlung, Wetzelsdorf, Straßgang, Gösting, Hofbauer Platz, Hasnerplatz)

1 Wochentag + Samstag	90€
Nur Samstag	55€
Nur Wochentag	50€

c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger oder Verkaufswagen) je Quadratmeter

Verkaufswagen, (1m ²) 3x/Woche Do-Sa Gasse vor der Heilandskirche 2x/Woche Mi u. Sa Hofbauerplatz	70€
---	-----

Sämtliche Beträge gemäß Punkt 15 dieser Richtlinie sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Beträge sind vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlaublichen. Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m²-Betrag aufzurunden. Zahlungsbestätigungen sind zur Ermöglichung einer Kontrolle beim Verkaufsstand aufzubewahren und über Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A8-020081/2006/0212-1

Tarifordnung für Indirekteinleitungen

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Tarifordnung für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird:

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 47 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz sind für Indirekteinleitungen Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz.
- (3) Die in der Tarifordnung in § 2 und § 3 angeführten Beträge sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Alle Veränderungsrate sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Anpassung erfolgt immer mit 1.4. des jeweiligen Jahres. Im Falle einer Rechtsnachfolge gemäß § 40 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz ist die Wertsicherung gegebenenfalls nachzuholen.

§ 2 Entgelt für die Indirekteinleitung

- (1) Bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist folgender einmaliger pauschalierter Aufwandsersatz zu entrichten:
 - (a) Bei allen wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen (§ 32b Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959) Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage bis maximal 10 m³ pro Tag beträgt der Aufwandsersatz € 610,00 (zuzüglich USt.).
 - (b) Bei allen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen (§ 32b Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959) Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage und bei allen Einleitungen von mehr als 10 m³ pro Tag beträgt der Aufwandsersatz € 1.220,00 (zuzüglich USt.).
- (2) Das Entgelt wird bei der Erteilung der Zustimmung zur Einleitung gemäß § 7 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

(3) Zahlungspflichtiger gem. Abs. 1 und 2 ist die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter.

§ 3 Entgelt für die jährliche Bearbeitung der Indirekteinleiterüberprüfung

- (1) Für die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Konsenses ist jährlich ein pauschalierter Aufwandsersatz zu entrichten:
- (a) Bei allen wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen (§ 32b Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959) Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage bis maximal 10 m³ pro Tag beträgt der jährliche Aufwandsersatz € 92,00 (zuzüglich USt.).
 - (b) Bei allen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen (§ 32b Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959) Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage und bei allen Einleitungen von mehr als 10 m³ pro Tag beträgt der jährliche Aufwandsersatz € 153,00 (zuzüglich USt.).
- (2) Das jährliche Entgelt wird der Indirekteinleiterin/dem Indirekteinleiter im 1. Quartal eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist in allen Fällen frühestens am 31.03. desselben Jahres bzw. binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig. In dem ersten Vertragsjahr entfällt aufgrund der Pflicht zur Zahlung des Entgelts für die Indirekteinleitung gemäß § 2 die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes für die jährliche Bearbeitung der Indirekteinleiterüberprüfung gemäß § 3.
- (3) Zahlungspflichtige/r gem. Abs. 1 und 2 ist die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter. Auf § 40 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A8-020081/2006/0212-2

Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird:

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Graz als Kanalisationsunternehmen (Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß

§ 32 Wasserrechtsgesetz 1959 für die Einleitung der in der Kanalisation oder der Abwasserreinigungsanlage gesammelten Abwässer in die Mur) betreibt eine öffentliche Kanalisationsanlage.

(2) Die Landeshauptstadt Graz hat die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Betrieb der öffentlichen Kanalisationsanlage beauftragt und wird demgemäß in dieser Angelegenheit durch die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Spartenbereich Wasserwirtschaft, im Folgenden „Graz Wasserwirtschaft“ genannt, vertreten.

(3) Sämtlicher Schriftverkehr ist sohin mit der Graz Wasserwirtschaft zu führen.

§ 2

(1) Gemäß § 4 Steiermärkisches Kanalgesetz 1988 besteht für bebaute Grundstücke grundsätzlich Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisationsanlage.

(2) Gemäß § 32b Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 ist für jede Einleitung in eine öffentliche Kanalisationsanlage die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens notwendig.

§ 3

Die Graz Wasserwirtschaft übernimmt die Ableitung des Abwassers der Kanalbenutzerinnen und Kanalbenutzer und der Indirekteinleiterinnen und Indirekteinleiter sowie dessen Reinigung in der Kläranlage der Stadt Graz in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise, gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

§ 4

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bedeuten

a) Öffentliche Kanalisationsanlage:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhaltebecken und Regentlastungsbauwerke, soweit diese vom Kanalisationsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, weiters die Kläranlage der Stadt Graz samt Zu- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen. Hausanschlüsse oder ähnliches zählen nicht zur öffentlichen Kanalisationsanlage.

b) Entsorgungsanlage der Kanalbenutzerin/des Kanalbenützers:

Die Hauskanalanlage (Hauskanal und Hausanschlusskanal) sowie alle Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, innerbetrieblichen Vorreinigung, Rückhaltung und Ableitung von Abwasser dienen, bis zur Einmündung in die öffentliche Kanalisationsanlage.

c) Abwasser:

Bei Bauten oder Grundflächen anfallende Schmutz- und Regenwasser. Nicht verschmutztes Kühlwasser sowie Drainage-, Quell- und Grundwasser zählen nicht zum Abwasser.

d) Kanalbenutzerin/Kanalbenützer:

Wer aufgrund der Anschlussverpflichtung häusliches Abwasser oder Abwasser, dessen Beschaffenheit nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in die öffentliche Kanalisationsanlage einleitet.

e) Indirekteinleiterin/Indirekteinleiter:

Wer im Sinne des § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einleitet.

II. Abschluss eines Entsorgungsvertrages

§ 5

Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), darf nur nach Abschluss eines Entsorgungsvertrages zwischen der Indirekteinleiterin bzw. dem Indirekteinleiter und der Graz Wasserwirtschaft in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden. Dies gilt auch für Einleitungen, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 (d.h. 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmungen gemäß Art. II der Wasserrechtsgesetznovelle 1997 erlischt.

§ 6

(1) Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit der Graz Wasserwirtschaft ist mittels eines bei der Graz Wasserwirtschaft aufliegenden Vordruckes („Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrags“) zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekannt zu geben.

(2) Dem Antrag ist ein detailliertes Projekt (in 2-facher Ausfertigung) anzuschließen, welches die Mitteilung im Sinne der § 32b Abs. 2 und 5 Wasserrechtsgesetz 1959 in Verbindung mit der Indirekteinleiterverordnung (insbesondere Anlage C) umfasst.

§ 7

(1) Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages ist mit Zugang des beidseitig unterfertigten Entsorgungsvertrags beim Antragsteller angenommen. Dies gilt als Zustimmung der Graz Wasserwirtschaft im Sinne des § 32b Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisationsanlage kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen verbunden werden.

(2) Nach wirksamem Abschluss eines Entsorgungsvertrags ist die Indirekteinleiterin /der Indirekteinleiter verpflichtet, der Graz Wasserwirtschaft eine einmalige Gebühr entsprechend § 2 der beigeschlossenen Tarifordnung auf ein von der Graz Wasserwirtschaft bekanntzugebendes Konto zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der einmaligen Gebühr richten sich nach § 2 der beigeschlossenen Tarifordnung.

§ 8

(1) Die Entsorgungsverträge werden generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch Abwasseremissionsverordnungen oder sonstige im Einzelfall zutreffende Besonderheiten eine kürzere Befristung geboten ist. Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter hat nach Ablauf der Frist Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, sofern der dann geltende Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisationsanlage eingehalten werden.

(2) Der Antrag auf Wiedererteilung (Neuabschluss) ist frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf des Entsorgungsvertrages zu stellen, sofern im Entsorgungsvertrag nicht andere Fristen festgelegt sind. Die §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 9

Die Graz Wasserwirtschaft kann die weitere Übernahme des Abwassers der Indirekteinleiterin/des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Bedingungen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten Rechtslage, insbesondere in Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisationsanlage, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage der Indirekteinleiterin/des Indirekteinleiters

§ 10

(1) Das Errichten, Instandhalten, Umlegen, Erweitern oder Erneuern der Entsorgungsanlage ist durch eine Befugte/einen Befugten vorzunehmen und der Graz Wasserwirtschaft 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen (Meldung des Baubeginns).

(2) Das Errichten, Instandhalten, Umlegen, Erweitern oder Erneuern der Entsorgungsanlage hat

nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Graz Wasserwirtschaft (z.B. Typenblättern der Graz Wasserwirtschaft) und sonstigen einschlägigen Normen in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(3) Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Entsorgungsvertrag haben, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfangs und der Art des zu entsorgenden Abwassers sowie der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25), sind Änderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung in Form eines Neuabschlusses eines Entsorgungsvertrags gemäß §§ 5 bis 9 mit der Graz Wasserwirtschaft zulässig.

(4) Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter hat alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende Vorkehrungen gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisationsanlage zu sichern.

§ 12

(1) Die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter hat die zur Überwachung erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. getrennte Grundleitungen für häusliches bzw. davon mehr als nur geringfügig abweichendes Abwasser; Probenahme-, Kontroll- und Messschächte) auf eigene Kosten vorzunehmen.

(2) Probenahme-, Kontroll- und Messstellen für Abwasser dürfen keine Umgehung aufweisen.

§ 13

Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter muss die Graz Wasserwirtschaft unverzüglich von der Fertigstellung der neuen Entsorgungsanlage bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis setzen (Fertigstellungsmeldung). Der Fertigstellungsmeldung sind die im Rahmen des jeweiligen Entsorgungsvertrages geforderten Unterlagen beizulegen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenutzerinnen/Kanalbenutzer oder der öffentlichen Kanalisationsanlage nicht erfolgen können.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind von der Indirekteinleiterin/dem Indirekteinleiter zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligungen

§ 16

Die Graz Wasserwirtschaft ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden dürfen.

§ 17

(1) Dessen ungeachtet ist jede Indirekteinleiterin/jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

(2) Soweit erforderlich, hat die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter vor der Einleitung seines Abwassers in die öffentliche Kanalisationsanlage eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 in Verbindung mit § 2 Indirekteinleiterverordnung selbständig und unaufgefordert einzuholen. Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung der Graz Wasserwirtschaft bzw. den Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit der Graz Wasserwirtschaft.

V. Art und Umfang des Abwassers, Einleitungsbeschränkungen

§ 18

Bei der Einleitung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen in die öffentliche Kanalisationsanlage ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass

- (a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefrachten nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- (b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen, und
- (c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen modifiziert worden sind bzw. werden, sind die modifizierten Grundsätze maßgeblich.

§ 19

In die öffentliche Kanalisationsanlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- (a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden kann,
- (b) die mit der öffentlichen Kanalisationsanlage befassten Personen gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen kann,
- (c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen der öffentlichen Kanalisationsanlage bzw. der wasserrechtlichen Bewilligung der Indirekteinleiterin/des Indirekteinleiters nicht vereinbar ist,
- (d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung oder Schlammverwertung der Kläranlage erschweren oder behindern kann oder
- (e) die öffentliche Kanalisationsanlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder beeinträchtigen kann.

§ 20

(1) Wer Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage vornimmt, hat gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

(2) Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, finden die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Das Erreichen von Emissionswerten durch Verdünnen des Abwassers ist gemäß § 33b Abs. 8 Wasserrechtsgesetz 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage ist Abwasser mit folgenden Inhaltsstoffen ausdrücklich ausgeschlossen:

- (1) Abfälle oder Müll jeglicher Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie beispielsweise Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (auch Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- (2) Explosive, feuer- oder zündschlagende Stoffe, säure-, fett oder ölhaltige Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe, ferner sonstige Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Phenole oder Mineralöle; und

(3) Chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, synthetische oder mineralische Fette und Öle zu spalten oder die Wirksamkeit von Abscheideanlagen zu beeinträchtigen.

§ 22

Nicht verunreinigtes Kühlwasser sowie Drainage-, Quell- und Grundwasser darf (soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart) nicht der öffentlichen Kanalisationsanlage zugeführt werden. Ausgenommen davon sind Einleitungen in Regenwasserkanäle.

§ 23

(1) Die stoßweise Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisationsanlage ist grundsätzlich unzulässig. Größere Abwassermengen, die den ordentlichen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisationsanlage gefährden oder beeinträchtigen können, sind durch geeignete Rückhaltemaßnahmen zu speichern und auf einen entsprechenden Zeitraum gleichmäßig verteilt einzuleiten. Die Rückhaltemaßnahmen haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

(2) Wird Regenwasser in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet, so ist die Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage entsprechend den Vorgaben der Graz Wasserwirtschaft zu drosseln und erforderlichenfalls ein Regenrückhaltebecken oder Stauraumkanal zu errichten.

§ 24

In die öffentliche Kanalisationsanlage dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Leitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe, innerbetriebliche Vorreinigungsanlage

§ 25

(1) Besteht bei der Einleitung von Abwasser die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst unzulässige Stoffe (§§ 19 oder 21) im Abwasser enthalten sind, oder dass zulässige Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, womit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass die Abwasserbeschaffenheit gesichert im zulässigen Bereich liegt.

(2) Solche innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Rechen und Siebe, Schlammfänge, Flotations-, Spalt-, Neutralisations-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, belüftete

Ausgleichsanlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

(3) Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

(1) Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen sind anhand einer von der Planerin/vom Planer erstellten Bedienungsvorschrift durch fachkundiges Personal zu betreuen. Bei dessen Abwesenheit (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) ist für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen. Die Namen der entsprechenden Personen sind der Graz Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu Befugten zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

(3) Wartungsbücher, Bedienungsvorschriften sowie aktuelle Darstellungen der Entsorgungsanlagen (z.B. Kanalpläne, Pläne oder Typenblätter der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage) sind vor Ort stets griffbereit zu halten.

§ 27

Die laufende Funktionsfähigkeit von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen ist durch Eigenüberwachung entsprechend den Bedienungsvorschriften der Anlage und den Bedingungen des Entsorgungsvertrages nachweislich sicherzustellen.

§ 28

(1) Abfälle aus der Kanalreinigung, wie z.B. Kanalräumgut, Pumpensumpfschlämme, Schmutzfängerinhalte, etc. dürfen an keiner Stelle der öffentlichen Kanalisationsanlage zugeführt werden.

(2) Zur geordneten Übernahme können Räumgut aus Kleinkläranlagen, Senkgruben, Fettabscheider und Flotationsanlagen sowie andere zur Einbringung in Faulanlagen geeignete Stoffe direkt der Kläranlage der Stadt Graz übergeben werden.

VII. Auskunfts- und Meldepflicht, Zutrittsrecht

§ 29

Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter hat der Graz Wasserwirtschaft alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere hinsichtlich des eingeleiteten Abwassers zu erteilen und Einsicht in Wartungsbücher sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen (§ 26) zu gewähren bzw diese zur Anfertigung von Kopien an die Graz Wasserwirtschaft zu übergeben.

§ 30

Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, der Graz Wasserwirtschaft alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 32b (Indirekteinleiterkataster) und 55a (EU-Berichtspflicht) Wasserrechtsgesetz 1959 erforderlich sind.

§ 31

(1) Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter hat der Graz Wasserwirtschaft entsprechend den im Entsorgungsvertrag bestimmten Ausmaß und Fristen Nachweise über die Beschaffenheit des Abwassers durch eine Befugte/einen Befugten zu erbringen. Jedenfalls sind die in § 4 Indirekteinleiterverordnung festgelegten Mindestüberwachungen durchzuführen.

(2) Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

(3) Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde, hat die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter der Graz Wasserwirtschaft jedenfalls gemäß § 5 Abs. 4 der Indirekteinleiterverordnung zu berichten.

(4) Die im Zuge der Überwachung gemäß Abs. 1 erstellten Nachweise sind umgehend und unaufgefordert nach ihrer Ausfertigung an die Graz Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(5) Die Fristen für Nachweise gemäß Abs. 1 können bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei festgestellter Grenzwertüberschreitung, durch schriftliche Mitteilung an die Indirekteinleiterin/den Indirekteinleiter verkürzt werden.

§ 32

Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter hat der Graz Wasserwirtschaft unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25), zu melden, sofern davon die öffentliche Kanalisationsanlage betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 33

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist der Graz Wasserwirtschaft umgehend anzuzeigen. Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwassereinleitung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 34

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter den von der Graz Wasserwirtschaft dazu beauftragten Kontrollorganen innerhalb der Betriebszeiten - bei Gefahr im Verzug auch außerhalb - unangemeldet und unverzüglich den erforderlichen Zutritt zur Entsorgungsanlage sowie Einsicht in die gemäß § 26 Abs. 3 aufliegenden Unterlagen zu gewähren.

§ 35

Die Graz Wasserwirtschaft verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die aufgrund dieser Geschäftsbedingungen oder des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

VIII. Unterbrechung der Entsorgung, Kündigung des Entsorgungsvertrages

§ 36

(1) Die Entsorgungspflicht der Graz Wasserwirtschaft ruht, solange höhere Gewalt die Übernahme oder Reinigung des Abwassers durch die Graz Wasserwirtschaft ganz oder teilweise verhindert. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist die Graz Wasserwirtschaft verpflichtet, alle ihr zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehest möglich fortgesetzt werden kann.

(2) Die Übernahme des Abwassers durch die Graz Wasserwirtschaft kann wegen Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisationsanlage oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die Graz Wasserwirtschaft wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

(3) Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben der abgestimmt, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 37

Die Graz Wasserwirtschaft kann die Übernahme des Abwassers einer Indirekteinleiterin/eines Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung oder nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn die Indirekteinleiterin /der Indirekteinleiter gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften, sonstige Normen, behördliche Auflagen oder gegen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages oder dieser Geschäftsbedingungen verstößt.

§ 38

Die Graz Wasserwirtschaft ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere Punkt X. Entgelte, einschließlich der beigeschlossenen Tarifordnung, des Entsorgungsvertrages oder sonstiger die Kanalbenützung betreffender Vorschriften die Übernahme des Abwassers der Indirekteinleiterin/des Indirekteinleiter gänzlich einzustellen und den Entsorgungsvertrag zu kündigen. Gründe für eine solche Einstellung bzw. Kündigung können insbesondere sein:

- (a) Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 24),
- (b) unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§§ 10 bis 14),
- (c) störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützerinnen/Kanalbenützer sowie auf die öffentliche Kanalisationsanlage (§§ 25 bis 28),
- (d) Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht oder Verweigerung des Zutrittsrechts (§§ 29 bis 34) und
- (e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen (§§ 45 und 47).

§ 39

Die Wiederaufnahme der durch die Graz Wasserwirtschaft unterbrochenen Entsorgung (§ 37) bzw. der allfällige Neuabschluss eines Entsorgungsvertrages nach erfolgter Kündigung durch die Graz Wasserwirtschaft (§ 38) erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Kündigung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Graz Wasserwirtschaft entstandenen Kosten durch die Indirekteinleiterin/den Indirekteinleiter.

§ 40

(1) Bei einem beabsichtigten Wechsel in der Person der Indirekteinleiterin/des Indirekteinleiters ist die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter aufgrund der vorliegenden Bestimmung verpflichtet, den beabsichtigten Wechsel in der Person der Indirekteinleiterin/des Indirekteinleiters der Graz Wasserwirtschaft unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter wird erst mit dem wirksamen Abschluss eines neuen Vertrags zwischen der Graz Wasserwirtschaft und der neuen Indirekteinleiterin/dem neuen

Indirekteinleiter gemäß §§ 5-9 von der Graz Wasserwirtschaft aus der Pflicht zur Entrichtung des pauschalierten jährlichen Aufwandsersatzes gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung sowie aus seinen Vertragspflichten entlassen und ist erst ab diesem Zeitpunkt ausschließlich die neue Indirekteinleiterin/der neue Indirekteinleiter für die Einhaltung der Vertragspflichten verantwortlich. Verstirbt die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter haften deren/dessen Rechtsnachfolger bis zum Abschluss eines neuen Vertrags zwischen der Graz Wasserwirtschaft und der neuen Indirekteinleiterin/dem neuen Indirekteinleiter gemäß §§ 5-9 für die Einhaltung der gegenständlichen Bedingungen und die daraus resultierenden Pflichten.

(3) Erfolgt ein Wechseln in der Person der Indirekteinleiterin/des Indirekteinleiters und die Anzeige des Wechsels in der Person an die Graz Wasserwirtschaft durch die Indirekteinleiterin/den Indirekteinleiter vor dem 31.03. des jeweiligen Jahres, ist die alte Indirekteinleiterin/der alte Indirekteinleiter nicht verpflichtet, den pauschalierten jährlichen Aufwandsersatz gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Erfolgt der Wechsel in der Person nach dem 31.03. des jeweiligen Jahres ist die alte Indirekteinleiterin/der alte Indirekteinleiter verpflichtet, der Graz Wasserwirtschaft den vollen pauschalierten jährlichen Aufwandsersatz gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung zu bezahlen. Eine Erstattung oder Rücküberweisung des bereits geleisteten pauschalierten jährlichen Aufwandsersatzes gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung durch die Graz Wasserwirtschaft findet nicht statt.

(4) Die Graz Wasserwirtschaft schließt mit der neuen Indirekteinleiterin/dem neuen Indirekteinleiter einen neuen Vertrag über die Entsorgung gemäß §§ 5-9 ab und die neue Indirekteinleiterin/der neue Indirekteinleiter ist zur Entrichtung der Gebühr gemäß § 7 verpflichtet. Die Laufzeit des Vertrags über die Entsorgung mit der neuen Indirekteinleiterin/dem neuen Indirekteinleiter richtet sich nach § 8. Die §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend. Für das Jahr, in welchem die Gebühr gemäß § 7 zu zahlen ist, entfällt die Pflicht der neuen Indirekteinleiterin/des neuen Indirekteinleiters zur Zahlung des pauschalierten jährlichen Aufwandsersatzes gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung. Das gilt sowohl für einen Wechsel in der Person der Indirekteinleiterin/des Indirekteinleiters vor als auch nach dem 31.03. des jeweiligen Jahres.

§ 41

Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, der Graz Wasserwirtschaft die Beendigung der Einleitung von Abwasser anzuzeigen und den Entsorgungsvertrag zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie des Steiermärkischen Kanalgesetzes 1988 (die Anschlussverpflichtung betreffend), zulässig ist. Erfolgt keine Kündigung des Vertrages, obwohl die Anlage nicht mehr in Betrieb ist, ist die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter weiterhin verpflichtet, den pauschalierten jährlichen Aufwandsersatz gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung bis zur erfolgten Vertragskündigung an die Graz Wasserwirtschaft zu bezahlen. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend, sodass bei einer Kündigung bis spätestens zum 31.03. der pauschalierte jährliche Aufwandsersatz gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung nicht zu bezahlen ist.

§ 42

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 38 oder 41) hat die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich § 40, auf eigene Kosten von einer/einem dazu Befugten entsprechend den technischen Anforderungen stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter der Graz Wasserwirtschaft einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigem Räumgut zu säubern und in geeigneter Weise zu beseitigen.

IX. Haftung

§ 43

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Kanalisationsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau in Folge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten in der öffentlichen Kanalisationsanlage) hervorgerufen werden, hat die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Graz Wasserwirtschaft oder die Stadt Graz.

§ 44

Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter haftet der Graz Wasserwirtschaft für alle Schäden, die dieser durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand ihrer/seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter für Schäden, die der Graz Wasserwirtschaft durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 25 bis 28) entstehen.

§ 45

(1) Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage, so hat die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter der Graz Wasserwirtschaft die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstoffe bzw. Schadstofffrachten einschließlich des Versuches der Graz Wasserwirtschaft zur Entschärfung oder Beseitigung des unzulässigen Abwassers und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, zu ersetzen.

(2) Werden durch nachweislich unzulässige Einleitungen durch die Indirekteinleiterin/den Indirekteinleiter die Graz Wasserwirtschaft bzw. Dritte geschädigt, so haftet die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter im Wege des Schadenersatzes und hält die Graz Wasserwirtschaft diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

§ 46

Die Indirekteinleiterin/Der Indirekteinleiter haftet der Graz Wasserwirtschaft für die Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen bzw. des Entsorgungsvertrages sowie der einschlägigen Einleitungsbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen durch Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bzw. Beauftragte sowie durch all jene Personen, welche die betreffende Entsorgungsanlage berechtigt oder unberechtigt mitbenutzt haben.

X. Entgelte

§ 47

(1) Für Leistungen der Graz Wasserwirtschaft, zu deren Erbringung sie im Auftrag der Landeshauptstadt Graz als Kanalisationsunternehmen nach § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 und der Indirekteinleiterverordnung verpflichtet ist, oder die sie freiwillig im Auftrag einer Indirekteinleiterin/eines Indirekteinleiters oder einer sonstigen Person erbringt, sind Entgelte zu entrichten. Die Verrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Tarifordnung.

(2) Ein gemäß § 45 Abs. 1 von der Indirekteinleiterin /dem Indirekteinleiter an die Graz Wasserwirtschaft zu entrichtender Kostenersatz wird nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet, soweit in der jeweils geltenden Tarifordnung nicht anders bestimmt.

§ 48

Die Graz Wasserwirtschaft ist berechtigt, die beigeschlossene Tarifordnung aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere bei steigenden Kosten, anzupassen.

§ 49

Die Abgaben nach dem Kanalabgabengesetz 1955 bzw. der Grazer Kanalabgabenordnung (Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren) bleiben von §§ 47 und 48 unberührt.

XI. Schlussbestimmungen

§ 50

(1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Die Graz Wasserwirtschaft wird diese Geschäftsbedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anpassen bzw. abändern.

(2) Solche Änderungen werden der Indirekteinleiterin/dem Indirekteinleiter durch die Graz Wasserwirtschaft rechtzeitig mitgeteilt und sind von der Indirekteinleiterin/dem Indirekteinleiter ausnahmslos zu beachten. Auf § 9 und § 37 wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A8-099858/2018/0009

Entgelte Abfallwirtschaft, Indexanpassung mit 1. Jänner 2019

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2006 über die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung wird beschlossen:

Die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft sind in der im nachfolgenden Tarif B dargestellten Höhe festgelegt. Die Entgelte sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Entgelte sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Entgelte ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlaublichen. Von den Preisen des Tarifs B darf die Leitung des Spartenbereichs Services-Abfallwirtschaft der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH im Einzelfall im Ausmaß von - 30% abweichen.

Kostensätze Sonderleistungen Abfallwirtschaft			
(Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in Euro exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)			
I.	Restmüllsammlung		
	Restmüllsack (60 lt)		7,50
	Zusatzentleerung in der Tour (je Behälter und Entleerung)	120 Liter	9,20
		240 Liter	14,70
		1100 Liter	65,50
	Zusatzentleerung außer der Tour (je Behälter und Entleerung)	120 Liter	50,90

		240 Liter	59,10
		1100 Liter	90,50
	Abfallsammelbehälter neu (je Stück inkl. Zustellung)	120 Liter	64,90
		240 Liter	72,20
		1100 Liter	251,70
II.	Bioabfallsammlung		
	Grünschnittsack (80 lt.)		2,60
	Abholung von Holz-Baum- und Strauchschnitt (Stk. max.7m ³)		86,70
	Biomüllbehälter klein (Vortrennbehälter)		10,20
	Biomüllsackerl (f. Biomüllbehälter klein 20 Stk.)		1,90
	Biobehälter Zusatzentleerung Entgelt (je Entleerung)	120 Liter	9,20
		240 Liter	14,70
		1100 Liter	65,50
	Biobehälter Zusatzvolumen Entgelt (pro Jahr)	120 Liter	40,70
		240 Liter	81,60
		1100 Liter	373,70
III.	Sonderentleerungen		
	Sonderentleerungen von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Bioabfall, Altglas, Altpapier	120 Liter	53,60
		240 Liter	73,30
		1100 Liter	370,60
IV.	Großcontainer		
	Absetzer (7-10 m ³)	Stellgebühr/Stk	31,00
		Entleerung/Stk	82,00
		Miete/Monat*	37,00
	Abroller (12-31 m ³)	Stellgebühr/Stk	42,00
		Entleerung/Stk	89,00
		Miete/Monat*	68,00
	Presscontainer	Stellgebühr/Stk	99,00
		Entleerung/Stk	99,00
		Miete/Monat*	259,00
	Preise für weitere Containergrößen und abweichende Mietdauer	Preis auf Anfrage	
	Gewichtstarif (je Tonnen)	Siedlungsabfälle	195,43
		Sperrmüll	195,43
		Grünschnitt	74,34

		Altholz behandelt	82,91
		Sonstige	Preis auf Anfrage
	EDM-Kosten		1,30
	Verwiegekosten Brückenwaage		9,50
	<i>* 1.-4. Tag kostenlos, danach Abrechnung pro Tag</i>		
V.	Aktenvernichtung		
	Kunststoffbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	240 Liter	53,50
		ab 5 Stk. / pro Stk.	43,90
		ab 10 Stk. / pro Stk.	39,90
		ab 15 Stk / pro Stk.	37,90
		ab 20 Stk. / pro Stk.	35,90
		ab 50 Stk. / pro Stk.	33,90
	Leichtmetallbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	80 Liter	49,90
		ab 5 Stk. / pro Stk.	39,90
		ab 10 Stk. / pro Stk.	34,90
		ab 15 Stk / pro Stk.	34,90
		ab 20 Stk. / pro Stk.	29,90
		ab 50 Stk. / pro Stk.	28,50
		240 Liter	59,00
		ab 5 Stk. / pro Stk.	49,50
		ab 10 Stk. / pro Stk.	44,90
		ab 15 Stk / pro Stk.	42,90
		ab 20 Stk. / pro Stk.	39,80
		ab 50 Stk. / pro Stk.	37,90
	Behältermiete monatlich ab Entleerintervall > 4 Wochen bis 12 Monate *	Kunststoffbehälter 240L	2,40
		Leichtmetallbehälter 80L	6,60
		Leichtmetallbehälter 240L	8,40
	Aufstellgebühr	einmalig	19,00
	mobiles Aktenschreddern - vor Ort	An-/Abfahrtpauschale einmalig	84,00
		pro angefangene Stunde vor Ort	162,00
	EDM-Kosten	pro Rechnung	1,30
	Ausstellung Zertifikat	pro Ausstellung	9,90

	Verwiegekosten Brückenwaage	pro Rechnung	0,50
	<i>* jährlich zumindest eine Entleerung verpflichtend</i>		

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Kostensätze Sonderleistungen Abfallwirtschaft

(Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in Euro exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

I.	Restmüllsammlung	
Restmüllsack (60 lt)		7,50
Zusatzentleerung in der Tour (je Behälter und Entleerung)	120 Liter	9,20
	240 Liter	14,70
	1100 Liter	65,50
Zusatzentleerung außer der Tour (je Behälter und Entleerung)	120 Liter	50,90
	240 Liter	59,10
	1100 Liter	90,50
Abfallsammelbehälter neu (je Stück inkl. Zustellung)	120 Liter	64,90
	240 Liter	72,20
	1100 Liter	251,70
II.	Bioabfallsammlung	
Grünschnittsack (80 lt.)		2,60
Abholung von Holz-Baum- und Strauchschnitt (Stk. max.7m ³)		86,70
Biomüllbehälter klein (Vortrennbehälter)		10,20
Biomüllsackerl (f. Biomüllbehälter klein 20 Stk.)		1,90
Biobehälter Zusatzentleerung Entgelt (je Entleerung)	120 Liter	9,20
	240 Liter	14,70
	1100 Liter	65,50
Biobehälter Zusatzvolumen Entgelt (pro Jahr)	120 Liter	40,70
	240 Liter	81,60
	1100 Liter	373,70
III.	Sonderentleerungen	
Sonderentleerungen von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Bioabfall, Altglas, Altpapier	120 Liter	53,60
	240 Liter	73,30
	1100 Liter	370,60

IV. Großcontainer		
Absetzer (7-10 m ³)	Stellgebühr/Stk	31,00
	Entleerung/Stk	82,00
	Miete/Monat*	37,00
Abroller (12-31 m ³)	Stellgebühr/Stk	42,00
	Entleerung/Stk	89,00
	Miete/Monat*	68,00
Presscontainer	Stellgebühr/Stk	99,00
	Entleerung/Stk	99,00
	Miete/Monat*	259,00
Preise für weitere Containergrößen und abweichende Mietdauer	Preis auf Anfrage	
Gewichtstarif (je Tonnen)	Siedlungsabfälle	195,43
	Sperrmüll	195,43
	Grünschnitt	74,34
	Altholz behandelt	82,91
	Sonstige	Preis auf Anfrage
EDM-Kosten		1,30
Verwiegekosten Brückenwaage		9,50

* 1.-4. Tag kostenlos, danach Abrechnung pro Tag

V. Aktenvernichtung		
Kunststoffbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	240 Liter	53,50
	ab 5 Stk. / pro Stk.	43,90
	ab 10 Stk. / pro Stk.	39,90
	ab 15 Stk / pro Stk.	37,90
	ab 20 Stk. / pro Stk.	35,90
	ab 50 Stk. / pro Stk.	33,90
Leichtmetallbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	80 Liter	49,90
	ab 5 Stk. / pro Stk.	39,90
	ab 10 Stk. / pro Stk.	34,90
	ab 15 Stk / pro Stk.	34,90
	ab 20 Stk. / pro Stk.	29,90
	ab 50 Stk. / pro Stk.	28,50
	240 Liter	59,00
	ab 5 Stk. / pro Stk.	49,50
	ab 10 Stk. / pro Stk.	44,90
	ab 15 Stk / pro Stk.	42,90
	ab 20 Stk. / pro Stk.	39,80
ab 50 Stk. / pro Stk.	37,90	
Behältermiete monatlich ab Entleerintervall > 4 Wochen bis 12 Monate *	Kunststoffbehälter 240L	2,40
	Leichtmetallbehälter 80L	6,60
	Leichtmetallbehälter 240L	8,40
Aufstellgebühr	einmalig	19,00
mobiles Aktenschreddern - vor Ort	An-/Abfahrtpauschale einmalig	84,00
	pro angefangene Stunde vor Ort	162,00
EDM-Kosten	pro Rechnung	1,30
Ausstellung Zertifikat	pro Ausstellung	9,90
Verwiegekosten Brückenwaage	pro Rechnung	0,50

* jährlich zumindest eine Entleerung verpflichtend

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A23-028212/2013/0048

Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018 für die Förderung einer urbanen Begrünung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für urbane Begrünungen, insbesondere für Grazer Gemeinschaftsgärten, sowie für die Beratung bei Dach- u. Fassadenbegrünungen und die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung und bewusstseins-schaffenden gärtnerischen Aktivitäten, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung von Gebäudehüllen, insbesondere der Dächer und Fassaden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objekt- und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

7. Gemeinschaftsgarten

Ein Gemeinschaftsgarten ist eine (urbane) Fläche, welche von mehreren städtischen Haushalten gemeinschaftlich und ehrenamtlich genutzt und bewirtschaftet wird.

Die Fläche wird vorrangig als Gemüse-Nutzgarten bewirtschaftet, wobei weitere Nutzungen zulässig sind.

Der Gemeinschaftsgarten ist zumindest teilweise (zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung möglich) auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

Das Grundstück kann zum Teil parzelliert werden, wobei es sich nicht um eine Parzellierung im Sinne von Eigentum handelt. Ein Teil des Gartens wird in jedem Fall für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt.

Die Nutzung des Gartens umfasst neben der Bewirtschaftung gemeinschaftliche Aktivitäten, wie zum Beispiel interkulturelles Lernen, Förderung eines (generationenübergreifenden) Gemeinschaftslebens, umweltpädagogische Aktionen, usw.

Gärten, die eine räumliche Einheit bilden, gelten in jedem Fall als ein Gemeinschaftsgarten.

Ein Gemeinschaftsgarten ist von Klein- bzw. Heim- oder Schrebergärten (= eingezäuntes Areal, das von Vereinen und an Mitglieder verpachtet wird) und Grünflächen in Wohnsiedlungen, welche ausschließlich für WohnungseigentümerInnen und MieterInnen zur Verfügung stehen, zu unterscheiden.

8. Mobiler Gemeinschaftsgarten

Der komplette Garten wird mobil gehalten, indem alle Pflanzen nicht in den Boden gepflanzt werden, sondern z. B. auf Transportpaletten, in Kisten, transportablen Hochbeeten, Fässern oder Säcken. Die Verwendung erfolgt für eine bestimmte Zeit an wechselnden Standorten im Stadtgebiet.

9. Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen tragen in Städten zu einer höheren Lebensqualität bei und machen das städtische Leben attraktiver. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima und erhöhen die ökologische Vielfalt in der Stadt. Dach- und Fassadenbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und tragen zur urbanen Klimawandelanpassung bei. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Besonders der innerstädtischen Überwärmung kann mithilfe von Dach- und Fassadenbegrünungen wirkungsvoll begegnet werden.

Die ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) regelt die Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung von begrüntem Bauwerksdachflächen. Vorgaben für Fassadenbegrünungen beinhaltet der „Leitfaden Fassadenbegrünung“ der Stadt Wien, MA22, und die „Fassadenbegrünungsrichtlinie“ der FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn (www.fll.de).

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) **Die Förderaktion tritt** mit dem Tag nach dem **ggst. GR-Beschluss in Kraft und gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der/dem FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und Verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln und zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind legitimierte BetreiberInnen von Gemeinschaftsgärten sowie GebäudeeigentümerInnen oder legitimierte Berechtigte mit Interesse an der Dach- und Fassadenbegrünungen hinsichtlich der Beratung. FörderwerberInnen für die Errichtung von Dachbegrünungen sind die BetreiberInnen von gewerblichen Betriebsanlagen, FörderwerberInnen für die Errichtung von Fassadenbegrünungen sind natürliche und juristische Gebäude- / WohnungseigentümerInnen.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen.

A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular** bis spätestens 31. Dezember-für das laufende Kalenderjahr. Bei einer Inanspruchnahme einer Förderung für die Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens im Sinne von §14 Lit. A Abs. 1 ist im Antragsformular die voraussichtliche Nutzungsdauer (länger als 1 Jahr bzw. länger als 3 Jahre) verbindlich anzugeben.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mittels **gesonderter überprüfbarer und detaillierter saldierter Endabrechnung** belegt sein, wobei Rechnungen des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden können. Bei der Antragstellung sind Rechnungen vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Nachweise über den Besitz bzw. die Pacht und die Gemeinschaftsbewirtschaftung des Grundstückes mit einer **Haushaltsliste** mit **mindestens 8 Grazer Haushalten** sind vorzulegen.
- (4) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung ist vorzulegen:
 - a) Regenwassernutzung – Bildnachweis
 - b) Gentechnikfreies Saatgut – Rechnung mit Vermerk oder Bestätigung (für den Fall einer Überprüfung des Kriteriums ist eine Entnahme von Pflanzenproben zu gestatten)
 - c) Kompostierung – Bildnachweis
- (5) Ein Nachweis über die **Nutzung des Gartens** ist zu erbringen:
 - a) Bildnachweis für Gemüse-Nutzgarten
 - b) Liste gemeinschaftlicher Aktivitäten
- (6) Es ist einem/r VertreterIn der FördergeberIn der Zutritt zu den geförderten Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

B) Beratung Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Beratungskosten müssen mittels saldierter **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 3 Monate** rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Detaillierte **Auflistung der Beratungsleistung**
- (4) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z. Bsp. bei GebäudeeigentümerInnen ein Grundbuchsauszug, bei Berechtigten ein Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, eine Bestätigung der Hausverwaltung oder dergleichen).

C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der Dachbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Dachfläche gesamt in m²
 - b) Dachfläche begrünt in m²
 - c) Pflanzenliste
 - d) Aufbauhöhe
 - e) Substratart
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung gemäß ÖNORM L 1131
- (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftige **Fotos** der getroffenen Maßnahmen zur Fassadenbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Fassadenfläche gesamt in m²
 - b) Fassadenfläche begrünbar in m²
 - c) Pflanzenliste und Gestaltungsplan
 - d) Substratart

e) Kurzbericht über die erfolgte Beratung zur Fassadenbegrünung im Sinne von §13 Lit. B Abs. 2 dieser Förderrichtlinie.

f) Pflegeplan mit Angebot für eine Anwuchsphase von 2 Jahren

- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung
- (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial aus dem einschlägigen **Fachhandel** bzw. **Fachmärkten** bzw. **Fachbetrieben** (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, biologische Düngemittel, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. Pachtkosten.
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von BürgerInnengruppen, welche gemeinsam ökologisch „wirtschaften“, d. h. sich im Sinne der Lokalen Agenda 21 engagieren.
- (3) Eine Förderung kann nur für Gärten beansprucht werden, welche die folgenden ökologischen Kriterien erfüllen:
- a) Regenwassernutzung bei der Bewässerung, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
 - b) Verwendung von gentechnikfreiem Saatgut und
 - c) Kompostierung von anfallendem Gartenmaterial im Gemeinschaftsgarten, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Die Grundstücksgröße muss **mindestens 30 m²** betragen und von **mindestens 8 Grazer Haushalten** gemeinsam genutzt werden.
- (5) Bei Auflösung des Gemeinschaftsgartens ist das von der Stadt Graz geförderte Gartenmaterial (Gartengeräte, mobile Hochbeete usw.) an einen anderen Gemeinschaftsgarten, bzw. einer caritativen Vereinigung kostenlos und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dach- oder (und) Fassadenbegrünung errichten möchten, einen Zuschuss für die Beratung von Dach- und Fassadenbegrünungen einer facheinschlägigen Firma oder Institution.

(2) Bei der Beratung müssen folgende Punkte grundsätzlich zwingend behandelt werden und in Form eines **kurzen Berichtes** dem Förderantrag beigelegt werden:

- a) Eignung des Objektes hinsichtlich Dach- oder (und) Fassadenbegrünung
- b) Empfehlung von geeigneten Pflanzen
- c) Statische Beurteilung der zu begrünenden Fläche
- d) Abschätzung des Pflegeaufwandes
- e) Abschätzung möglicher Risiken

C) Errichtung Dachbegrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dachkonstruktion erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
- (2) Es werden ausschließlich Dachkonstruktionen (Hallentragwerke) mit einer **Fläche von mindestens 1.000 m²** und einer **Mindestspannweite von 20 m** gefördert. Die begrünte Dachfläche muss **mindestens 66 %** der gesamten Dachfläche betragen.
- (3) Es werden ausschließlich **Extensivbegrünungen** (Definition laut ÖNORM L1131) mit einer **Aufbauhöhe von mindestens 10 cm** gefördert.
- (4) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.

D) Errichtung Fassadenbegrünung

D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude** mit **weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Der **begrünbare Anteil** an der betrachteten **gesamten Fassadenfläche** hat **mindestens 40%** zu betragen.
- (4) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 50 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (5) Für **fassadengebundene Systeme** ist eine **vollautomatische Bewässerungsanlage** zwingend erforderlich.

- (6) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (7) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **fachlich qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

D.2. Bodengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 30 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (4) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (5) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Gemeinschaftsgarten

- (1) Als Unterstützung für die **Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens** (Erstanlage auf einem bestimmten Standort) bzw. die Erstanschaffung eines mobilen Gemeinschaftsgartens kann einmalig ein Betrag von:
 - a) **bis zu 3.000.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **länger als 3 Jahre** genutzt wird
 - b) **bis zu 1.500.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **zwischen 1 bis 3 Jahre** genutzt wirdgewährt werden.
- (2) Ab dem **2. Gartenbetriebsjahr** wird für den laufenden Betrieb je GemeinschaftsgartenbetreiberIn und dazu gehörigem Gemeinschaftsgrundstück ein Betrag von **bis zu 1.000,00 Euro pro Kalenderjahr** gefördert.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Gartenmaterial (insbesondere Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten und Kompostanlagen, Umzäunung des Gemeinschaftsgartens sowie Pachtkosten).

- (4) Bei **Zwischennutzung** (eine stationäre zeitlich befristete [Nutzung](#) auf einem bestimmten Grundstück) bzw. bei mobilen Gemeinschaftsgärten ist eine Antragstellung im Sinne von Abs. 2 nur einmal je Kalenderjahr möglich.

B) Beratung Dach- und Fassadenbegrünung

- (1) Die Förderung kann pro Objekt jeweils für eine Beratung der Dachbegrünung als auch für eine Beratung einer Fassadenbegrünung beantragt werden.
- (2) Beratungen zur Dach- und Fassadenbegrünung werden **jeweils mit 80 %** der Beratungskosten, jedoch jeweils **bis zu einem maximalen Betrag von 400.- Euro** gefördert.

C) Errichtung Dachbegrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **10,- Euro pro m²** begrünter Fläche, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

D) Errichtung Fassadenbegrünung

D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **20% der anrechenbaren Errichtungskosten**, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

D.2. Bodengebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **50% der anrechenbaren Errichtungskosten** bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 5.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Rankhilfen, Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße mit einem Substratvolumen von mindestens 200 Liter, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum (nicht förderbar ist die Herstellung von Strom und Wasser).

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE der Landeshauptstadt

GZ.: A23-028212/2013/0048

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018 für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung der Wohnungsheizung auf Fernwärme oder Erdgas bzw. der Warmwasserbereitung auf Fernwärme.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), welche die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung von Fernwärme-Hausanlagen der Stadt Graz idgF. kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.

- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebürhter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird,
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind und
 - f) das Wohnverhältnis aufgelöst wird (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), Die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) NachfolgerIn weitergegeben wird.

(2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) WohnungseigentümerInnen,
 - b) EigentümerInnen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) HauptmieterInnen,
 - e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,

- f) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie
 - g) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
2. **Saldierte Endabrechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer **Fachfirma** bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
3. Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag udgl., Meldebestätigung in der ggst. Wohnung, bei Zuweisung von Wohnungen Nachweis der sozialen Kriterien, etc.)
4. **Einkommensnachweise** aller im Haushalt lebender Personen, wie mit gültiger SozialCard der Stadt Graz und/oder alle Nachweise über das (monatliche) **Einkommen**, woraus sich ein ‚errechnetes monatliches Gesamteinkommen‘ ergibt gemäß „Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2017/2018)“, Abs. 4 „Einkommen“, mit der Abänderung, dass die Punkte 16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder, 20. Familienbeihilfe und 21. Kindergartenhilfe **nicht** zum **errechneten Gesamteinkommen** gezählt werden.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme kann gefördert werden, wenn

- (1) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird,
- (2) alle Genehmigungen für die Wohnnutzung vorliegen,
- (3) die Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die saldierte Endabrechnung nicht älter als 12 Monate ist (auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen),
- (4) die neue Heizanlage bzw. die Warmwasserbereitung in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht,
- (5) sich der/die FörderwerberIn verpflichtet
 - a) die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben,

- b) die alte(n) Heizanlage(n) nicht mehr zu betreiben und diese bzw. deren nicht mehr benutzten Bestandteile zu entfernen bzw. so außer Betrieb zu nehmen, dass sie nicht mehr einsatzfähig sind. Bei Kachelöfen hat zumindest eine nachweisliche Abmeldung beim, auf Grund der Kehrgebietsverordnung zuständigen, Rauchfangkehrer zu erfolgen und
 - c) eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage bzw. der Warmwasserbereitung durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.
- (6) Die Umstellungen der Wohnungsheizung auf Erdgas werden nur gefördert, wenn das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage vom Fernwärmeversorger aus technisch, rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht angeschlossen werden kann und eine Zentralfeuerungsanlage mit Brennwerttechnik errichtet wird.

§14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Umstellung auf Fernwärme oder Erdgas werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus der Umstellung der bisherigen Heizung auf Fernwärme und Erdgas bzw. der Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme ergeben.
- (2) Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt (siehe §14 Abs. (3)).
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 Euro/m² Wohnnutzfläche, wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit maximal 70 m² Wohnnutzfläche zuerkannt werden. Für jede weitere Person werden der Berechnung zusätzlich 15 m² Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.
 - b) Das Ausmaß der Förderung beträgt 30 bis 100 % der anrechenbaren Kosten, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen bzw. ist der maximale Förderbetrag mit 7.000 Euro je Förderfall (Haushalt) begrenzt. Die **Prozentsätze** richten sich nach dem **gesamten Einkommen**, errechnet gem. §12 Abs. 4, und sind der nachstehenden **Tabelle 1** zu entnehmen:

Tab. 1: Prozentsätze anhand des berechneten Nettoeinkommens und Anzahl der Personen

Förderung in Prozent der anrechenbaren Kosten	Berechnetes gesamtes Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO							
	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100	1.072	1.205	1.338	1.471	1.604	1.737	1.870	2.003
90	1.164	1.297	1.430	1.563	1.696	1.829	1.962	2.095
80	1.256	1.389	1.522	1.655	1.788	1.921	2.054	2.187
70	1.348	1.481	1.614	1.747	1.880	2.013	2.146	2.279
60	1.440	1.573	1.706	1.839	1.972	2.105	2.238	2.371
50	1.532	1.665	1.798	1.931	2.064	2.197	2.330	2.463
40	1.624	1.757	1.890	2.023	2.156	2.289	2.422	2.555
30	1.716	1.849	1.982	2.115	2.248	2.381	2.514	2.647

Stand: Anpassung per 16.11.2017

- (4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung und der Sanierung von Fängen zur Ableitung von Verbrennungsgasen sowie besondere wärmetechnische Innovationen angemessen gefördert werden.
- (5) FörderwerberInnen der Stadt Graz, welche eine gültige **SozialCard** der Stadt Graz besitzen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach Abs. 3 lit. a ohne Einkommensprüfung 100% der anrechenbaren Kosten als Förderung zuerkannt werden.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A23-028212/2013/0048

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018 für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik – Gemeinschaftsanlagen bei Objekten mit Wohnnutzung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von Haushalten eines Objektes, welche eine Photovoltaik – Gemeinschaftsanlage zur gemeinsamen Nutzung und Netzeinspeisung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als AnsprechpartnerIn und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

5. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

6. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

7. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, weitere Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Installation der Anlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

8. Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage

Eine von einer FörderwerberIn selbst oder einem Dritten errichtete und/oder betriebene gemeinschaftliche Photovoltaikanlage („gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ im Sinne einschlägiger gesetzlicher Regelungen) am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie, für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, etc.) und zur Netzeinspeisung.

9. Eigennutzung

Eine Eigennutzung des am Objekt von der Gemeinschaftsanlage generierten PV-Stromes liegt dann vor, wenn von allen antragsberechtigten Haushalten entsprechende ideelle Anteile am Eigentum an der Anlage bestehen bzw. diese durch eine bereits vorliegende vertragliche Vereinbarung innerhalb von maximal 15 Jahren hergestellt wird und dieser PV-Strom selbst verwendet wird. Die Eigennutzung besteht aus dem Eigenverbrauch im engeren Sinne und der Netzeinspeisung.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,

- d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird.
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) Hausverwaltungen, die EigentümerInnen bevollmächtigt vertreten

- b) eingetragene Wohnungseigentümergeinschaften (wie Wohnungseigentümergeinschaft WEG, Personenvereinigungen PV, etc.) mit einer bevollmächtigten Vertretung
 - c) Hausgemeinschaften
 - d) Bauträger, Projektabwickler
 - e) Sonstige EigentümerInnen des Fördergegenstandes (wie Vereine, Genossenschaften, Institutionen, Energieversorger etc.)
 - f) BetreiberInnen der Anlage (wie Contracting, Vereine, etc.)
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Diese Förderabwicklung kann in einem „**einstufigen** Verfahren“ oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ mit Zusicherung erfolgen.

A) Zweistufiges Verfahren

- I) **Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung**
 - a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
 - b) Aufgeschlüsselter **Kostenvoranschlag** mit überprüfbarer detaillierter technischer Leistungsbeschreibung für den ggst. Fördergegenstand
 - c) **Anlagenschema oder Installationsplan** der Anlage
 - d) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht
 - e) Nachweis der **erwarteten Leistung** in kWp
 - f) ein rechnerischer **Nachweis** der **Jahresenergieerzeugung** in kWh und voraussichtlichen Anteil des Eigenverbrauchs
 - g) Beschreibung des Verrechnungsmodells (inklusive eines evtl. Eigentumsüberganges)
 - h) Eine vorläufige **Liste** der teilnehmenden **Haushalte** mit folgenden Angaben:
 - Objektadresse mit Türnummer (Top-Nummer)
 - Leistung des jeweiligen ideellen Anteils an der Anlage
 - nachvollziehbare Zuordnung des jeweiligen ideellen Anteils
 - Angabe, ob eine Eigennutzung (gem. §2) des PV-Stromes erfolgt

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** unter Angabe des maximal möglichen Förderbetrages.

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine **Frist von 12 Monaten** für die Errichtung der Anlage (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die vollständige **Einreichung** gem. **Stufe 2**.

In **begründeten Ausnahmefällen** (lange Genehmigungsabläufe, unerwartete technische und oder rechtliche Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 13 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

- II) **Stufe 2:** Endprüfung und Auszahlung (ergänzend zu Unterlagen aus Stufe 1)
- a) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z. B. Grundbuchsauszug, Meldebestätigung, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, etc.)
 - b) **Saldierte Endabrechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand
 - c) Erforderlichenfalls **aktualisierte Unterlagen** bei Änderungen in Bezug auf die in Stufe 1 eingereichten Unterlagen.
 - d) Jedenfalls eine **aktualisierte Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten, wie unter Stufe 1 beschrieben. Ergänzt mit Name, Geburtsdatum und Unterschrift, wenn eine Eigennutzung (gem. § 2) besteht.
 - e) **Netzzutrittsvertrag** (Kopie), insbesondere mit Angabe der Zählpunktnummer
 - f) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender Errichtungs- und Betriebsvertrag (Kopie)
 - g) **Foto/s** der Anlage

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

B) Einstufiges Verfahren

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
- b) **Saldierte Endabrechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate).

- c) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z. B. Grundbuchsauszug, Meldebestätigung, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, etc.)
- d) **Anlagenschema bzw. Installationsplan** der Anlage und Angabe der Zählpunktnummer
- e) **Lageplan**, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht
- f) **Foto/s** der Anlage
- g) Nachweis der **erwarteten Leistung** in kWp
- h) ein rechnerischer **Nachweis** der **Jahresenergieerzeugung** in kWh und voraussichtlichen Anteil des Eigenverbrauchs
- i) ein Exemplar des Vertrages, welcher die **Teilnahme** an der **Gemeinschaftsanlage** regelt
- j) **Netzzutrittsvertrag** (Kopie), insbesondere mit Angabe der Zählpunktnummer
- k) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender Errichtungs- und Betriebsvertrag (Kopie)
- l) Beschreibung des Verrechnungsmodells (inklusive eines evtl. Eigentumsüberganges)
- m) Eine aktuelle **Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten ist mit den Angaben gem. §12 Lit A. Stufe 2 vorzulegen.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung des ggst. Fördergegenstandes darf bei einem einstufigem Verfahren (gem. §12 Lit. B) zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die saldierte Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein. Beim zweistufigem Verfahren wird auf die Frist gem. §12 Lit. A verwiesen.

Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Gefördert werden **dachintegrierte**, auf **Dächern aufgestellte** oder **fassadenintegrierte** Photovoltaikanlagen als gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen.
- (4) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine **West- bis Ostrichtung** zu erfolgen.
- (5) Das Objekt muss **zumindest 5 Haushalte** haben.
- (6) Es müssen **zumindest 3 Haushalte** je Netzzugangspunkt an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage beteiligt sein.
- (7) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung durch die Haushalte liegen vor.

- (8) Es muss ein **Netzeinspeisevertrag** für die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage vorliegen bzw. gem. §12 Lit. A in der Stufe 2
- (9) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss **zumindest 900 kWh pro kWp**, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch **zumindest 600 kWh pro kWp ergeben**.
- (10) Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (11) Anlagen, die nach einem **BürgerInnenbeteiligungsmodell** errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie **nicht erfasst**.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Wenn eine Eigennutzung (gem. § 2) besteht, dann gilt:
- Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **500.- Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem Haushalt, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **40.000.- Euro je Objekt**.
 - Pro** anspruchsberechtigtem **Haushalt** im **Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
 - Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.
- (2) Für FörderwerberInnen, bei denen keine Eigennutzung (gem. § 2; wie Bauträger, Hausverwaltungen, sonstige EigentümerInnen und (gewerbliche) BetreiberInnen der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, etc.), und die demnach den produzierten Strom zur Verwendung an anspruchsberechtigte Haushalte im Objekt **weitergeben und verrechnen**, gilt:
- Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **290.-Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem Haushalt, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **40.000.- Euro je Objekt**.
 - Pro** anspruchsberechtigtem **Haushalt** im **Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
 - Eine nochmalige **Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A23-028212/2013/0048

Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018 für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Grazer Reparaturinitiativen sowie für die Inanspruchnahme von Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (ReUse).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand Reparaturinitiative befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Reparaturinitiativen

Reparaturinitiativen sind Treffen, bei denen mehrere Teilnehmer für sich alleine, gemeinsam mit anderen, oder unter Anleitung von ehrenamtlichen HelferInnen ihre kaputten Dinge reparieren. Reparaturinitiativen sind ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Initiativen.

Reparaturinitiativen finden an öffentlich zugänglichen Orten zumindest 2 Mal pro Jahr statt.

Werkzeug und Material für verschiedene Reparaturen sind vor Ort vorhanden.

Die Reparaturinitiative dient neben dem Reparieren von defekten Gegenständen und damit der Erhöhung der Lebensdauer dieser Gegenstände auch der Bewusstseinsbildung. So findet nicht nur ein wertvoller und praktischer Informations- und Wissensaustausch statt, sondern Gegenstände und die Tätigkeit der Reparatur werden neu wertgeschätzt. Die BesucherInnen erfahren, dass es eine Alternative zum Wegwerfen gibt.

Reparaturinitiativen stellen keine Konkurrenz zu kommerziellen Reparaturbetrieben dar, da die Reparaturen selbst kostenlos abgewickelt werden.

7. Reparaturdienstleistungen

Reparaturdienstleistungen dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Elektrogroßgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Geschirrspüler) und Elektrokleingeräten (z.B. Haushaltsgeräte wie Mixer, Föhn; Bildschirmgeräte, Computer, Mobiltelefon), erhöhen damit die Lebensdauer der Geräte und wirken so der geplanten Obsoleszenz entgegen. Reparaturdienstleistungen werden von dazu berechtigten

Gewerbeunternehmen, die im „Reparaturführer Österreich“ angeführt oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „Graz repariert!“ sind, vorgenommen.

8. Elektrogeräte

Elektrogeräte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Geräte nach den Gerätekategorien laut EAG-VO, Anhang 1, ausgenommen Kategorie 5. Beleuchtungskörper.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst. GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebühter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderauszahlung besteht,

- d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die Reparaturinitiativen betreiben oder die Reparaturdienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen:

A) Reparaturinitiativen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**.
- (2) Die **Anschaffungskosten** müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 6 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnungen sind bei der Antragstellung vorzulegen.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) **Liste der BetreiberInnen** mit Unterschrift (Name, Geburtsdatum) und verbindlicher Namhaftmachung des/der **FörderwerberIn**.
- (4) **Nachweise über das regelmäßige (mind. 2 mal pro Jahr) Stattfinden** sind vorzulegen (Einladung/Ankündigung des Termins, Fotos der Veranstaltung).
- (5) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung (Beitrag zur Abfallvermeidung) ist wie folgt vorzulegen:
 - a) Liste der reparierten Geräte bzw. Gegenstände
 - b) Verwendung von Mehrweggeschirr bei der Ausgabe von Getränken oder Speisen – Bildnachweis
- (6) Ein Nachweis über den **Ablauf der Reparaturinitiative** ist zu erbringen:
 - a) Bildnachweis der Veranstaltung
 - b) Anzahl der TeilnehmerInnen
- (7) Es ist einer/m VertreterIn der FördergeberIn der **Zutritt** zu den geförderten Reparaturinitiativen im Bedarfsfall zu gewähren.

B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Reparaturkosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 3 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei der Antragstellung vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Auszug über den **Eintrag des Reparaturbetriebs im Reparaturführer Österreich** (www.reparaturfuehrer.at) **oder im Grazer Reparaturnetzwerk „Graz repariert!“** (grazrepariert.at).

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Reparaturinitiativen

- (1) Die Stadt Graz gewährt natürlichen bzw. juristischen Personen, welche innerhalb des Stadtgebietes eine **Reparaturinitiative** betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Reparaturmaterial (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte) bzw. für Kosten des laufenden Betriebs (z.B. Mietkosten) sowie Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Homepage, etc.).
- (2) Eine Förderung kann nur für Reparaturinitiativen beansprucht werden, welche die folgenden **ökologischen Kriterien** erfüllen:
 - a) Reparatur von Geräten bzw. Gegenständen
 - b) Ordnungsgemäße Entsorgung von nicht reparaturfähigen Geräten bzw. Gegenständen
 - c) Verwendung von Mehrweggeschirr
- (3) Die Reparaturinitiative muss von **mindestens 2 Personen** gemeinsam betrieben werden.
- (4) Pro Veranstaltung müssen **mindestens 6 BesucherInnen** teilnehmen

B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **natürlichen bzw. juristischen Personen** mit Hauptwohnsitz bzw. Standort in Graz, welche **Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte** in Anspruch nehmen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Reparaturkosten.
- (2) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten in Anspruch genommen werden.
- (3) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen in Anspruch genommen werden, die von Betrieben durchgeführt wurden, die folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- a) Der Betrieb muss zur Ausübung der jeweiligen Reparaturarbeiten in Österreich befugt sein, d.h. in Besitz einer aufrechten **Gewerbeberechtigung** in Österreich sein.
- b) Der Betrieb muss im **Reparaturführer Österreich** (www.reparaturfuehrer.at) registriert oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „Grazrepariert!“ sein.
- c) **Ausgenommen** davon sind Reparaturdienstleistungen im Rahmen von **Garantie- und Gewährleistungsansprüchen**.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Reparaturinitiativen

- (1) Je Reparaturinitiative und Kalenderjahr wird ein **Betrag von bis zu 1.200 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind Anschaffungskosten von **Reparaturmaterial** (insbesondere 3Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte), **Mietkosten** sowie Kosten für die **Öffentlichkeitsarbeit** (Einladungen, Homepage, etc.).
- (3) Die Förderung kann **jeweils für 1 Kalenderjahr neu** beantragt werden.

B) Reparaturdienstleistung:

- (1) Je Haushalt bzw. juristischer Person und Kalenderjahr wird ein **Betrag von 50% der Reparaturkosten bis zu max. 100 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind **Reparaturdienstleistungen** an Elektrogeräten.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE **der Landeshauptstadt Graz**

GZ.: GGZ-104391/2015

Richtlinie betreffend die Tarife für Bildungs- und Beratungsangebote der Geriatrischen Gesundheitszentren

Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Tarife für Bildungs- und Beratungsangebote der Geriatrischen Gesundheitszentren ab 01.01.2019 geregelt werden.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

Bildungsangebote:

- Tarif für „Praxiskurse im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum“:
€ 60,00/Kurs/TeilnehmerIn
- Tarif für Teilnehmer an Bildungsangeboten des Fortbildungskalenders der GGZ:
€ 250,00/Tag
€ 125,00/Halbtage/TeilnehmerIn

Beratungsangebote:

- Tarif für Hospitationen (bis 5 Personen) [exkl. Verpflegung oder Raummiete/Technik]:
Halbtägig: € 600,00
Ganztägig: € 1.000,00
- Tarif für Exkursionen (6-20 Personen) [exkl. Verpflegung oder Raummiete/Technik]:
Halbtägig: € 800,00
Ganztägig: € 1.500,00
- Tarif für Einzelberatung (1 Person): € 150,00/ Stunde

Künftig sollen die Tarife automatisch angepasst werden. Die Valorisierung erfolgt anhand des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) – Revision 2015. Die Indexierung erfolgt im 3-Jahres-Rhythmus. Es wird auf ganze € 1,00 gerundet.

Der Geschäftsführer der GGZ kann im Einzelfall einen Preisnachlass von bis zu 50 % für karitative Einrichtungen, die in keiner Konkurrenzsituation mit den GGZ stehen, ermöglichen. Wissenschafts- und Projektpartnern kann der Tarif zur Gänze erlassen werden.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: GGZ-044170/2013

Richtlinie betreffend die Tarife für Parkplätze der Geriatrischen Gesundheitszentren

Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Tarife für Parkplätze der Geriatrischen Gesundheitszentren neu festgesetzt werden.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

Die Tarife für die Parkplätze werden für den Zeitraum ab 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Parkplatzgebühren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Tiefgaragenplätze Euro 34,00 inkl. USt. pro Monat

Freiplätze Euro 22,50 inkl. USt. pro Monat

2. Parkplatzgebühren für FremdmietlerInnen

Tiefgaragenplätze Euro 108,00 inkl. USt. pro Monat

Freiplätze Euro 63,00 inkl. USt. pro Monat

3. Parkplatzgebühren für MieterInnen Wohnen +

Tiefgaragenplätze Euro 108,00 inkl. USt. pro Monat

Freiplätze Euro 54,00 inkl. USt. pro Monat

4. Parkplatzgebühren am Wochenende bzw. Feiertag

MitarbeiterInnen, die keine Einfahrtsberechtigung haben, wird am Wochenende bzw. Feiertag, sofern entsprechender Platz vorhanden ist, die Einfahrt (Tiefgarage und Freiplatz) ermöglicht. Hierbei beträgt der Tarif für eine Tagesnutzung an allen Standorten am Samstag, Sonntag oder Feiertag je Euro 3,40 betragen.

5. Parkplatzgebühren für BesucherInnenparkplatz

Von den GGZ wurde am Dorothee-Sölle-Weg eine Fläche von der BIG angemietet und es wurden dort 16 Besucherparkplätze errichtet. Die Parkgebühr beträgt Euro 1,60, wobei die erste Viertelstunde kostenfrei und der Tageshöchstsatz für z. B. Tagesgäste der AG/R-Tagesklinik mit Euro 9,00 limitiert ist.

Künftig sollen die Tarife/Gebühren automatisch angepasst werden. Die Valorisierung erfolgt anhand des von Statistik Austria jährlich verlautbarten Jahresdurchschnittssatzes VPI 2015 (Gesamt). Die Indexierung erfolgt im 3-Jahres-Rhythmus. Es wird auf ganze 10 Cent (brutto) gerundet.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 15. März 2018:](http://www.graz.at/cms/beitrag/10310318/7768145/GR_Sitzung_vom_Maerz.html)

www.graz.at/cms/beitrag/10310318/7768145/GR_Sitzung_vom_Maerz.html

Details

zur **Fragestunde,**

der **Tagesordnung,**

der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**

sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.